

Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 07.02.2014

Mitteilungsvorlage Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2014/201 öffentlich 04.02.2014 Schmidt, Norbert Annelene Schlüter		
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Bericht über die Umsetz	ung von Beschlüssen	1		
Beratungsfolge:				
Status Gremium		Zuständigkeit		
Jugendhilfeausscl	huss	Kenntnisnahme		

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Keine

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss erhält als regelmäßige Vorlage den Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse aus der jeweils hervorgehenden Sitzung.

Norbert Schmidt

Anlage/n:

Bericht 13.11.20



Kreis Rendsburg-Eckernförde Jugendhilfeausschuss

TOP 3.1 Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen - Sitzung am 13.11.2013

Lfd Nr.	Datum des Beschlusses	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	13.11.2013	Budgetüberschüsse 2012 Der Ausschuss lehnt die Anträge der Gemeinde Flintbek, des Segelclubs Eckernförde und der Grund- und Regionalschule Schacht-Audorf ab. Die Anträge Flintbek und Eckernförde liegen auch im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur vor.	FB 3	14.11.2013	Der Antrag der Grund- und Regional- schule Schacht-Audorf wurde abge- lehnt. Die Anträge der Gemeinde Flintbek und des Segelclubs Eckernförde wur- den im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur beraten. Für den Fall, dass sich in der dortigen Beratung andere Beschlüsse ergeben, sollten nicht verwendete Budgetüberschüsse des Jugendhilfeausschusses über den Vvorsitzenden angefordert werden. Eine Abstimmung erfolgte von dort über eine E-mail Abfrage. Nach Abfrage erhielt der Segelclub Eck einen Zuschuss von 2.500 €, der Rendsburger Kanu-Club einen Zu- schuss von 1.000 €. Der Antrag der Gemeinde Flintbek wurde abgelehnt.
2	13.11.2013	Budgetüberschüsse 2012 Der Ausschuss beschließt, den Antrag Via Eckernförde wegen des Klärungsbedarfs hinsichtlich des Förderzeitraumes an den Gesundheits- und Sozialausschuss zu verweisen. Die beantragten Mittel in Höhe von 10.000 € werden bei entsprechender Beschlussfassung im dortigen Ausschuss aus den Budgetüberschüssen zur Verfügung gestellt.	FB 3	14.11.2013	Mitteilung über Ergebnis an den Gesundheits- und Sozialausschuss erfolgt.

3	13.11.2013	Der Ausschuss beschließt, den Antrag der SPD-Fraktion auf Förderung der kreisweiten Sprachförderung zur Beratung an den Gesundheits- und Sozialausschuss weiterzuleiten. Die beantragten Mittel in Höhe von25.000 € werden aus den Budgetüberschüssen zur Verfügung gestellt.	FB 3	14.11.2013	Mitteilung über Ergebnis an den Gesundheits- und Sozialausschuss erfolgt.
4	13.11.2013	Der Ausschuss beschließt, aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion Mittel in Höhe von 5.000 € für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen im Bereich Kindertagesstätten, insbesondere im Bereich der kommunalen Kindertagesstätten, zur Verfügung zu stellen.	FB 3	14.11.2013	Übertragung der Mittel bei der Stabs- stelle Finanzen beantragt.
5	13.11.2013	Haushalt 2014 Der Ausschuss empfiehlt , auf Antrag der CDU-Fraktion für die Weiterentwicklung von zwei Familienzentren jeweils 10.000 € für die Jahre 2014, 2015, 2016 in Haushalt einzustellen.	FB 3	14.11.2013	Weiterleitung an Stabsstelle Finanzen. Ausschreibung erfolgt in 6. Kalenderwoche.
6	13.11.2013	Haushalt 2014 Der Ausschuss empfiehlt, auf Antrag der CDU-Fraktion für Mehraufwendungen in der Förderung der Kindertagespflege 25.000 € in Haushalt 2014 einzustellen. Ab 2015 sollen 60.000 € für Mehraufwendungen zur Verfügung gestellt werden.	FB 3	14.11.2013	Weiterleitung an Stabsstelle Finanzen
7	13.11.2013	Haushalt 2014 Der Ausschuss empfiehlt , auf Antrag der SPD-Fraktion 5.000 € für die Vernetzung und fachliche Weiterentwick- lung der offenen Jugendarbeit in den Haushalt 2014 aufzunehmen.	FB 3	14.11.2013	Weiterleitung an Stabsstelle Finanzen
8	13.11.2013	Haushalt 2014 Der Ausschuss stimmt dem vorgelegten Haushaltsentwurf mit den oben beschriebenen Änderungen zu.	FB3	14.11.2013	Weiterleitung an Stabsstelle Finanzen
9	13.11.2013	Der Ausschuss beschließt, das Diakonische Werk Rendsburg mit der Durchführung des Projektes "Bildungspate – gemeinsam ein Stück des Weges gehen" für zwei Jahre mit jeweils 10.000 € aus Landesmitteln zu fördern.	FB 3	20.11.2013	Bewilligungsbescheid erteilt.
10	13.11.2013	Der Ausschuss beschließt, dem Kreisjugendring den jährlichen Zuschuss von 31.000 € zukünftig in Form eines Bud-	FB 3	-	Umsetzung erfolgt im Fachdienst 3.1 bei der Bewilligung ab 2014

		gets von 90.300 € für den Zeitraum von drei Jahren zu bewilligen.			
11	13.11.2013	Schulsozialarbeit Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgelegten Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit für die Jahre 2014 – 2015 zu beschließen.	FB 3	18.11.2013	Richtlinien durch den Kreistag beschlossen.
12	13.11.2013	Änderungsanträge Kindertagesstättenbedarfsplan Der Ausschuss beschließt die Aufnahme der vorgelegten Änderungen in den Bedarfsplan.	FB 3	14.11.2013	Aufnahme erfolgt.

Norbert Schmidt



Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 07.02.2014

Federführer	gsvorlage nd: nd und Familie	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2014/202 öffentlich 04.02.2014 Schmidt, Norbert Annelene Schlüter	
Mitwirkend	:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
-Stand do	Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes -Stand der Umsetzung -			
Beratungsfo	olge:			
Status	Gremium		Zuständigkeit	
	Jugendhilfeaussch	iuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Sachverhalt:

In der Sitzung am 14.08.2013 wurden dem Jugendhilfeausschuss die Projektpläne zur Umsetzung der Bundeskinderschutzgesetzes vorgelegt.

Die beigefügte Übersicht informiert über den Stand der Umsetzung.

Anlage/n:

Übersicht Stand der Umsetzung

(Kriterien für die "insofern erfahrene Fachkraft") In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Rekanntwerden gewichtiger Anhaltenunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder
stellen, dass
, ,
1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2.bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3.die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarung sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen.
§ 8a Abs. 4 SGB VIII ist festgelegt, dass die Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft in die Vereinbarungen aufzunehmen sind.
Nach § 79 a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurden zum Einsatz der insofern erfahrenen Fachkraft für die verschiedenen Leistungsbereiche differenzierte Verfahren entwickelt und vereinbart.
Überprüfung der Qualität der Gefährdungseinschätzungen Überarbeitung der Verfahren
Entwicklung und Aufnahme von Kriterien für eine insoweit erfahrene Fachkraft Anpassung der Vereinbarungen
2233128 rr 8 v 1 r 100 f

Übersicht über die vereinbarten Regelungen zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Leistungsbereich	Regelung	Ziel, Begründung
Kindertagesstätten	Der Träger organisiert eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft. Die Träger stellen durch Absprache untereinander sicher, dass regional oder trägerbezogen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Das Jugendamt organisiert die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte.	Die Regelung betont die Verantwortung des Trägers. Die Konzentration auf Fälle drohender Vernachlässigung berücksichtigt die Kompetenz der Träger zur Organisation lokaler Unterstützungsangebote.
	Die Aufgabe der Fachkräfte bezieht sich ausschließlich auf die Unterstützung bei Gefährdungseinschätzungen bei drohender Vernachlässigung. Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch erfolgt umgehend eine Meldung an das Jugendamt. Das Jugendamt gewährleistet die Evaluation des Verfahrens.	Die regionale Organisation führt dazu, dass das Thema Kindeswohlgefährdung vor Ort präsent ist.
Tagespflege	Das Jugendamt übernimmt im Rahmen der Kindertagespflegefachberatung die Aufgabe der insofern erfahrenen Fachkraft.	Der Personenkreis ist überschaubar. Die Bündelung der Beratungsleistungen ist kundenfreundlich.
Hilfen zur Erziehung	Der Träger organisiert eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft. Bei Bedarf berät das Jugendamt hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte. Das Jugendamt gewährleistet die Evaluation des Verfahrens.	Fachlichkeit der Beratung ist sichergestellt, da die Träger aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich der Hilfen zur Erziehung über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
Jugendarbeit	Der Träger organisiert eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft. Die Träger stellen durch Absprache untereinander sicher, dass regional oder trägerbezogen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Das Jugendamt organisiert die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte. Die Aufgabe der Fachkräfte bezieht sich ausschließlich auf Gefährdungseinschätzungen bei drohender Vernachlässigung. Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch erfolgt umgehend eine Meldung an das Jugendamt. Das Jugendamt gewährleistet die Evaluation des Verfahrens.	Die Regelung betont die Verantwortung des Trägers. Die Einschränkung auf Fälle drohender Vernachlässigung berücksichtigt die Kompetenz der Träger zur Organisation lokaler Unterstützungsangebote. Die regionale Organisation führt dazu, dass das Thema Kindeswohlgefährdung vor Ort präsent ist.
Sport	Der Träger organisiert eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft. Die Träger stellen durch verbandsinterne Absprache sicher, dass zentral beim Kreissportverband ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Das Jugendamt organisiert die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte. Die Aufgabe der Fachkräfte bezieht sich ausschließlich auf Gefährdungseinschätzungen bei drohender Vernachlässigung. Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch erfolgt umgehend eine Meldung an das Jugendamt. Das Jugendamt gewährleistet die Evaluation des Verfahrens.	Die Regelung betont die Verantwortung des Trägers. Die Einschränkung auf Fälle drohender Vernachlässigung berücksichtigt die Kompetenz der Träger zur Organisation lokaler Unterstützungsangebote. Die trägerbezogene Organisation führt dazu, dass das Thema Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Sports präsent ist.

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
Kindertageseinrichtungen Fragebogen, Versand Fragebogen, Auswertung Erfahrungsaustausch (mit Beteiligung Kinderschutzzentrum) Auswertung und Bewertung liegt vor	Fragebogen Auswertung Erfahrungsaus- tausch Bewertung		Erledigt
Tagespflege Daten erheben bei Fachstelle Kindertagespflege Bewertung durch Kindertagespflegefachberatung	Datenerfassung Bewertung		Erledigt
Hilfen zur Erziehung –Heimerziehung- Fragebogen, Versand Fragebogen, Auswertung Erfahrungsaustausch (mit Beteiligung Kinderschutzzentrum) Auswertung und Bewertung liegt vor	Fragebogen Auswertung Erfahrungsaus- tausch Bewertung		Erledigt
Hilfen zur Erziehung -ambulante Hilfen- Fragebogen, Versand Fragebogen, Auswertung Erfahrungsaustausch (mit Beteiligung Kinderschutzzentrum) Auswertung und Bewertung liegt vor	Fragebogen Auswertung Erfahrungsaus- tausch Bewertung		Erledigt
Jugendarbeit Fragebogen, Versand Fragebogen, Auswertung	Fragebogen Auswertung	n.n.	

Erfahrungsaustausch (mit Beteiligung Kinderschutzzentrum)	Erfahrungsaus-		
Auswertung und Bewertung liegt vor	tausch		
	Bewertung		
Sport			
Auswertungsgespräch mit Vorstand	Auswertungsge-		
	spräch	n.n.	
Auswertung und Bewertung liegt vor	Bewertung		
Die Bewertung der Ergebnisse und Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung		07/2014	
werden im Juli 2014 dem JHA vorgestellt.			

Thema	Unterstützung und Beratung in der Vollzeitpflege
Gesetzliche Re-	§ 37 Abs. 2 SGB VIII
gelung	Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in den die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Abs. Satz 3 gilt entsprechend.
	Abs. 2 a Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbunden Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Abs. 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.
Aufgabe	Sicherstellung der bedarfsgerechten Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen.

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umset- zung
Eine Beschreibung der derzeitigen Praxis liegt vor.	Sachstands- beschreibung	5/2012	erledigt
Eine Analyse der Struktur der Vollzeitpflege und Kriterien für die Ermittlung spezieller Beratungsbedarfe liegen vor.	Beschreibung des Beratungsbedarfs	9/2012	
Zur Erarbeitung von Standards ist die Durchführung einer Kundenbefragung vorgesehen. Zeitliche Verzögerung aufgrund unterschiedlicher notwendiger Erörterungen und Klärungen.			
Befragung hat stattgefunden.	Befragung	5/2013	erledigt
Auswertung und Konzeptentwicklung abgeschlossen.	Vorstellung JHA	09/2014	

Bundeskinderschutzgesetz

Thema	"Qualitätsmanagement"
Gesetzliche	§ 79 SGB VIII
Regelung	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
	eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79 a erfolgt.
	§ 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
	Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und
	Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
	1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
	2. die Erfüllung anderer Aufgaben
	3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a
	4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
	weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von
	Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an
	den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für
	die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
Aufgabe	Entwicklung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität der
Adiguse	
	Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe.

Umsetzung	Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
Eine Übersicht der Leistungen und Aufgaben mit dem Stand der bisherigen Regelungen liegt vor. Ein Zeitplan zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität liegt vor.	Bestandsaufnahme Umsetzungskonzept	2/2013 2/2013	erledigt erledigt
Regelungen zur Qualitätsentwicklung zu § 3 33 in Verbindung mit § 37 SGB VIII	Situationsbeschreibung Rahmenkonzept	02/2014 09/2014	
Prozessbeschreibung für Leistungen nach § 17 SGB VIII in Verbindung mit § 50 SGB VIII liegt vor Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität der Leistungen sind entwickelt.	Prozessbeschreibung § 17 SGB VIII Standards Evaluationskonzept		

Stand 05.02/2014 Seite 1

Evaluation hat stattgefunden	Evaluation	
Weitere Leistungen		

Stand 05.02/2014 Seite 2



Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 07.02.2014

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Status: Datum:	VO/2014/205 öffentlich 05.02.2014	
Federführend:	Ansprechpartner/in	*	
FB 3 Jugend und Fam	ilie Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter	
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Pflegegeld für junge Menschen in Vollzeitpflege			
Beratungsfolge:			
Status Gremium		Zuständigkeit	
Jugendh	nilfeausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien entsprechend der Vorlage.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

keine

Sachverhalt:

Die o.a. Richtlinien sind in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2010 beschlossen und mit Wirkung ab 01.01.2011 in Kraft gesetzt worden.

Aufgrund der gesetzlicher Regelungen gemäß §§ 91 ff SGB VIII werden junge Menschen zu den Kosten der Hilfen im Rahmen der Vollzeitpflege herangezogen. Durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz (KJVVG) sind mit Wirkung vom 03.12.2013 einige Änderungen im Rahmen der Kostenbeitragsheranziehung u. a. auch für die jungen Menschen, die sich in stationären Betreuungsformen (Heimeinrichtung/Pflegefamilie) befinden, erlassen worden.

Gem. § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Diese bereits bislang gültige Regelung ist ergänzt worden. Danach kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder ganz von der Erhebung des Kostenbeitrages abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient.

Dies gilt nach der Neuregelung insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das besondere Engagement im Vordergrund steht.

Die Verwaltung schlägt für die zukünftige Regelung der Kostenbeitragsheranziehung bei Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit ein Stufenmodell vor. Bisher wurden 75 % des Nettoeinkommens als Kostenbeitrag in voller Höhe festgesetzt. In folgender Höhe sollte ab 01.03.2014 eine Heranziehung erfolgen:

- Im 1. Ausbildungsjahr ein Kostenbeitrag in Höhe von 60 %.
- Im 2. Ausbildungsjahr 50 %.
- Im 3. Ausbildungsjahr 40 % .

Die Erhöhung des für den jungen Menschen verbleibenden Budgets soll motivieren und die eigenverantwortliche Planung unterstützen.

Aufgrund der Höhe der Unterstützung im 3. Ausbildungsjahr ist die Gewährung weiterer Einzelbeihilfen nicht erforderlich.

Bei Einkünften (Aufwandsentschädigungen) für eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Honorar für eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit sondern das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund stehen, wird von der Erhebung eines Kostenbeitrages ganz abgesehen.

Die Einführung der neuen Kostenbeitragssätze führt zu Mindereinnahmen von ca. 7.000 €.

Daneben sind noch Änderungen zur Konkretisierung und redaktionellen Verbesserung erfolgt. Die Änderungsvorschläge mit den Begründungen sind im Einzelnen der anliegenden Synopse zu entnehmen.

Der Ausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Richtlinien gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Vorlage

Norbert Schmidt

Anlage/n:

Synopse Richtlinien-Änderung

Richtlinie neu	Begründung der Änderung
	Keine Änderung
	Keine Änderung
	Keine Änderung
	Keine Änderung
	Richtlinie neu

1. 4 Bereitschaftspflege		
Bei Unterbringung in einer anerkannten Bereitschaftspflegefamilie wird		
ein Pflegegeld nach der jeweiligen Altersstufe der Lebensunterhalts-		
verordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gülti-		
gen Fassung zuzüglich des maximalen Mehraufwandes nach 1.3 für bis		Keine Änderung
zu acht Wochen kalendertäglich gewährt. In besonderen Einzelfällen		
kann auch eine zeitlich darüber h1.5 Auszahlungsverfahren		
1.5 Auszahlungsverfahren		
1.5.1 Die Pflegegeldzahlung erfolgt im Voraus bis zum 5. eines jeden		
Monats auf ein von den Pflegeeltern zu benennendes Konto.		
-		
1.5.2 Die Pflegegeldzahlung ist einzustellen		
		Keine Änderung
a) mit Ablauf des Tages, an dem das Pflegeverhältnis beendet wird.		· ·
Endet das Pflegeverhältnis bis zum 15. des Monats, erfolgt die Rückfor-		
derung des Pflegegeldes für einen halben Monat. Bei Beendigung ab		
dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.		
b) mit dem Tag der Volljährigkeit eines Pflegekindes.		
c) bei Adoptionspflege zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung		
des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB)		
oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses		
gemäß § 1748 BGB.		
2. Gewährung von Beihilfen		
Neben dem Pflegegeld nach 1.2 bis 1.3 können auf vorherigen schriftli-		
chen Antrag beim Fachbereich 3 Jugend und Familie, Wirtschaftliche		
Jugendhilfe, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, durch die Pflegeeltern		Keine Änderung
bzw. den/die junge Volljährige/Volljährigen Beihilfen gemäß § 39 Abs. 3		Ŭ
SGB VIII gewährt werden.		
	<u>l</u>	

2.1 Bekleidung	
Für die notwendige Bekleidung bei der Unterbringung eines Kindes	
oder Jugendlichen in einer Vollzeitpflegestelle oder bei einem Wechsel	
der Pflegestelle kann eine Beihilfe von maximal 220 € gewährt werden.	Keine Änderung
2.2 Anschaffung von Mobiliar	
Für die Anschaffung von Mobiliar kann bei Beginn eines Pflegeverhält-	
nisses oder bei einem Wechsel der Pflegestelle eine Beihilfe von maxi-	Keine Änderung
mal 450 € gewährt werden.	
2.3 Besondere Anlässe	
Für die entstehenden Aufwendungen für besondere Anlässe können im	
Einzelnen folgende Beträge gewährt werden:	
a) Konfirmation/Kommunion bis zu 180 €	Keine Änderung
b) Einschulung bis zu 130 €	
2.4 Anschaffung Fahrrad (incl. Zubehör)	
Für die Anschaffung eines Fahrrades und ggf. notwendigem Zubehör	Keine Änderung
wird einmalig ein Betrag von maximal 150 € zur Verfügung gestellt.	
2.5 Anschaffung Kindersitz/Kinderwagen	
Für die Anschaffung eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren	
wird einmalig ein Betrag von bis zu 100 € zur Verfügung gestellt. Keine Änderung	
Für die Anschaffung eines Kinderwagens/Buggy für ein Kleinkind bis zu	
3 Jahren wird ein Beitrag von maximal 100 € einmal zur Verfügung ge-	
stellt.	
2.6 Teilnahme an Klassenfahrten	
Für die Teilnahme an Klassenfahrten wird eine Beihilfe von 50 % der	
notwendigen nachgewiesenen Kosten ohne Berücksichtigung des ver-	Keine Änderung
anschlagten Taschengeldes gewährt.	
2.7 Ferien- und Freizeitmaßnahmen	
Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferien- und Freizeit-	
maßnahmen einer Pflegefamilie wird im Juli eines jeden Jahres ein Be-	Keine Änderung
trag von 155 € zum Pflegegeld ohne Antrag gezahlt.	
2.8 Weihnachtsbeihilfe	
Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 10 % des gültigen Eckregel-	Keine Änderung
satzes SGB II im Dezember jeden Jahres ohne Antrag gewährt.	

2.9 Krankenhilfeleistungen a) Sehhilfe Für die Anschaffung einer Sehhilfe (Brille/Kontaktlinsen) ist einmal jährlich eine Bezuschussung von 50 € möglich. Das Rezept eines Augenarztes ist mit dem Antrag vorzulegen. Zuzahlungen und Eigenleistungen bei Volljährigen sind aus Jugendhilfemitteln gemäß § 40 SGB VIII zu übernehmen.		Keine Änderung
b) Kieferorthopädische Behandlung Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkosten (Vereinbarungen über die im Heil- und Kostenplan benannten Behandlungsmaßnahmen hinaus) sind nicht Bestandteil dieser Regelungen.	Gesonderte Mehrkosten (Vereinbarungen über die im Heil- und Kostenplan benannten Behandlungsmaßnahmen hinaus) sind nicht Bestandteile dieser Regelungen.	Redaktionelle Änderung
2.11 Einzelfallregelung Bei außergewöhnlich finanziellen Belastungen der Pflegeeltern, die durch das Pflegeverhältnis begründet sind, kann zur Aufrechterhaltung des Pflegeverhältnisses eine einmalige Beihilfe auf Grund entsprechender Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes gewährt werden.	2.10 Einzelfallregelung Bei außergewöhnlich finanziellen Belastungen der Pflegeeltern, die durch das Pflegeverhältnis begründet sind, kann zur Aufrechterhaltung eine einmalige Beihilfe auf Grund entsprechender Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes von 25 % der Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 2.000€ gewährt werden.	Vorher 2.11 Neu ist die Aufnahme einer prozentualen Beteiligung und Bestimmung einer Höchstgrenze . (Konkretisierung) Die Beihilfe kann z.B. gewährt werden bei Aufnahme von Geschwisterkindern und damit verbundenen nötigen Anschaffungen – z.B. größerer Pkw oder Umbauten bzw. Ausbau zusätzlicher Räume.

2.10 Startbeihilfen

2.10.1 Beihilfen zu Maklergebühren/Mietkautionen können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII oder beim Wechsel in das Betreute Wohnen gemäß § 34 SGB VIII gewährt werden. Beihilfe zur nachgewiesenen Maklergebühr max. bis 250 € Beihilfe zur nachgewiesenen Mietkaution max. bis 510 €

2.10.2 Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe

Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfen können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII oder Wechsel in das betreute Wohnen gemäß § 34 SGB VIII bis zu einer Höhe von maximal 550 € gewährt werden.

2.10.3 Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die ausbildungsbedingt (z.B. Kfz-Mechatroniker, Landmaschinenmechaniker) einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, kann einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal bis 500 € gewährt werden.

2.11 Hilfen zur Verselbständigung

2.11.1 Maklergebühren/Mietkautionen/ Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe Beihilfen für Maklergebüh-

ren/Mietkautionen bzw. eine Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII oder beim Wechsel in das Betreute Wohnen gemäß § 34 SGB VIII gewährt werden

Beihilfe zur nachgewiesenen Maklergebühr max. bis 250 €

Beihilfe zur nachgewiesenen Mietkaution max. bis 510 €

Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe max. bis 550 €

Im 3. Ausbildungsjahr entfällt die Beihilfe, da bei der Festsetzung des verringerten Kostenbeitrages berücksichtigt.

2.11.2 Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Berufsausbildung befinden und einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, kann einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal bis 500 € gewährt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der

Neue Überschrift

Umbenennung in "Hilfen zur Verselbständigung" beschreibt den Zweck genauer.

Sonst keine Änderungen, Regelungen zu 2.10.1 und 2.10.2 zusammengefasst.

Keine Beihilfe im 3. Ausbildungsjahr, da bereits ein geringerer Kostenbeitrag festgesetzt wurde.

Redaktionelle Änderung der Überschrift

Bezieht sich nur auf junge Menschen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden, nicht auf Schülerinnen oder Schüler.

Ergänzung einer Nachweispflicht.

3. Haftpflichtversicherung/Krankenversicherung 3.1 Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern/Eltern zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist im Rahmen einer vom Kreis Rendsburg-Eckernförde abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern, ist dabei eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall, mindestens 51,12 €, höchstens 511,29 €, von den Pflegeeltern zu tragen.	Gesamtkosten. Im 3. Ausbildungsjahr entfällt die Beihilfe, da bei der Festsetzung des verringerten Kostenbeitrages berücksichtigt. 3. Haftpflichtversiche- rung/Krankenversicherung Bei Haftpflichtversicherung Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversiche- rung der Pflegeeltern/Eltern zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist im gesetzlichen Rahmen einer vom Kreis Rendsburg-Eckernförde abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung für Pflege- kinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern, ist dabei eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall, mindestens 51,12 €, höchstens 511,29 €, von den Pflegeeltern zu tragen.	Keine Beihilfe im 3. Ausbildungs- jahr, da bereits ein geringerer Kos- tenbeitrag festgesetzt wurde. Hinweis auf den gesetzlicher Rah- men erforderlich. Kinder unter 7 Jahren sind damit nicht versichert.
3.2 In der Regel sind Pflegekinder über ihre leiblichen Eltern familien- krankenversichert. Kann dieser Versicherungsschutz nicht hergestellt werden, können Pflegekinder in der kostenfreien Familienkrankenver- sicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Sind die Pflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert, können auch Beiträge der privaten Krankenversicherung für das Pflegekind auf Nachweis zusätzlich zum Pflegegeld zur Verfügung gestellt werden.	3.2 Krankenversicherung In der Regel sind Pflegekinder über ihre leiblichen Eltern familienkrankenversichert. Kann dieser Versicherungsschutz nicht hergestellt werden, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Sind die Pflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert, können auch Beiträge der privaten Krankenversicherung für das Pflegekind auf Nachweis zusätzlich zum Pflegegeld zur Verfügung gestellt werden.	Ergänzung: im gesetzlicher Rahmen

4. Unfallversicherung/Alterssicherung	4. Unfallversicherung/Alterssicherung	
Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung und 50 %	Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Un-	Keine Änderung
der angemessenen Alterssicherung der Pflegeeltern sind vom Jugend-	fallversicherung und 50 % der angemessenen	
amt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII zu tragen.	Alterssicherung der Pflegeeltern sind vom	
	Jugendamt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII zu	
	tragen.	
5. Anzurechnendes Einkommen	5. Anzurechnendes Einkommen	Redaktionelle Änderung:
	5.1 Anrechnung von Einkünften	Überschrift 5.1 eingefügt.
5.1 Auf das Pflegegeld sind alle Einkünfte des Pflegekindes anzurech-	Auf das Pflegegeld sind alle Einkünfte des	
nen, die ihm aufgrund eines eigenen Anspruchs (z.B. Einkünfte aus	Pflegekindes anzurechnen, die ihm aufgrund	
Waisenrenten, Berufsausbildungsbeihilfe, BA-föG, Ausbildungsgeld)	eines eigenen Anspruchs (z.B. Einkünfte aus	
zustehen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).	Waisenrenten, Berufsausbildungsbeihilfe,	
	BAföG, Ausbildungsgeld) zustehen (§ 93 Abs.	
In der Regel werden vom Jugendamt Ersatzansprüche bei den auszu-	1 Satz 3 SGB VIII).	
zahlenden Stellen angemeldet. Volljährige Pflegekinder haben in zu-	In der Regel werden vom Jugendamt Ersatz-	
mutbarer Weise auch ihr Vermögen gem. § 92 Abs. 1a SGB VIII bei Ge-	ansprüche bei den auszuzahlenden Stellen	
währung von Jugendhilfeleistungen einzusetzen.	angemeldet. Volljährige Pflegekinder haben	
	in zumutbarer Weise auch ihr Vermögen	
	gem. § 92 Abs. 1a SGB VIII bei Gewährung	
	von Jugendhilfeleistungen einzusetzen.	
5.2 Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Einkommen erzielen,	5.2 Kostenbeitrag des jungen Menschen	Gemäß § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII
sind 75 % des Einkommens gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII als monatlich zu	Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die	haben junge Menschen und Leis-
zahlender Kostenbeitrag einzusetzen. Das Jugendamt ist von der Erzie-	Einkommen aus beruflicher Beschäftigung	tungsberechtigte nach § 19 SGB VIII
lung solcher Einkünfte rechtzeitig von den Pflegeeltern/dem jungen	oder Ausbildung erzielen, sind abhängig von	75 % ihres Einkommens als Kosten-
Menschen in Kenntnis zu setzen, um im Rahmen einer Kostenbeitrags-	der Dauer der Beschäftigung/Ausbildung	beitrag einzusetzen. Diese Regelung
berechnung die Leistungsfähigkeit festzustellen und einen Kostenbei-	im ersten Beschäftigungs-/Ausbildungsjahr	ist ergänzt worden:
tragsbescheid zu erlassen.	60 %, im 2. Jahr 50 % und im 3. Jahr 40 %	Danach kann ein geringerer Kosten-
	des Einkommens gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII	beitrag erhoben oder ganz von der
	als monatlich zu zahlender Kostenbeitrag	Erhebung des Kostenbeitrages ab-
	einzusetzen.	gesehen werden, wenn das Ein-
	Auf die Erhebung eines Kostenbeitrages	kommen aus einer Tätigkeit stammt,
	wird verzichtet, wenn junge Menschen eine	die dem Zweck der Leistung dient.

	Aufwandsentschädigung für eine ehrenamt- liche Tätigkeit erhalten oder ein Honorar für eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern vielmehr das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund steht.	Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen und kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das das besondere Engagement im Vordergrund steht.
	Das Jugendamt ist von der Erzielung solcher Einkünfte rechtzeitig von den Pflegeeltern/dem jungen Menschen in Kenntnis zu setzen, um im Rahmen einer Kostenbeitragsberechnung die Leistungsfähigkeit festzustellen und einen Kostenbeitragsbescheid zu	Die Verringerung oder der Verzicht auf einen Kostenbeitrag ist nur mög- lich, wenn die Tätigkeit dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient. Jede berufliche Ausbildung, berufliche Beschäftigung, dient der Verselb-
	erlassen.	ständigung junger Menschen und kann eine frühere Beendigung von stationären Leistungen daher maßgeblich beeinflussen, insofern dient sie dem Zweck der Jugendhilfeleistung. Die erfolgte Stufeneinteilung ist nach Auffassung der Verwaltung angemessen. Im dritten Ausbildungsjahr soll der geringste Kostenbeitrag der Verselbständigung dienen.
5.3 Jugendliche und junge Volljährige erhalten einen Ersatz der Fahrt- kosten und Kosten für die Anschaffung von Schulmateri- al/Berufskleidung bei Nachweis entstehender Kosten.	5.3 Fahrtkosten/Berufsbekleidung Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie Kosten für die Anschaffung von Schulmateri- al/Berufskleidung bei Nachweis entstehender Kosten.	Redaktionelle Änderung: Überschrift 5.3 Konkretisierung:Gewährung erfolgt nur auf Antrag.
5.4 Jugendliche und junge Volljährige, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne Ausbildungsvergütung teilneh-	5.4 Motivationshilfe Jugendliche und junge Volljährige, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr)	Redaktionelle Änderung: Überschrift 5.4

men, werden monatlich 26 % des jeweils gültigen Eckregelsatzes SGB II zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe zur Verfügung gestellt.	weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich 26 % des jeweils gültigen Eckre- gelsatzes SGB II zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe zur Verfügung gestellt.	
6. Anrechnung von Einkünften der Pflegeeltern	6. Anrechnung von Einkünften der Pflegeeltern	
Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.	Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.	Keine Änderung
7. Verfahrensregelungen Im Weiteren gelten die im Anhang aufgeführten Verfahrensregelungen.		Verfahrensregelungen sind alle eingearbeitet.
		Anlage entfällt.
Diese Richtlinien treten ab 01.01.2011 in Kraft.	Diese Richtlinien treten ab 01.03.2014 in Kraft.	



Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 07.02.2014

Mitteilungsv Federführend: FB 3 Jugend u	J	Vorlage-Nr: Status: Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	VO/2014/206 öffentlich 05.02.2014 Schmidt, Norbert Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der Ni sie bitte dem Sachverh	ichtöffentlichkeit entnehmen alt.
Beratung und Unterstützung in der Vollzeitpflege -Bericht-			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium		Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss		Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:

1

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Keine

Sachverhalt:

Im Rahmen der Umsetzung der Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum § 37 Abs. 2 SGB VIII (Beratung und Unterstützung in der Vollzeitpflege) ist eine Ermittlung und Bewertung der Beratungsbedarfe erfolgt.

Es wird ein zusammenfassender Bericht mit Ergebnissen und Perspektiven vorgelegt.

Norbert Schmidt

Anlage/n:

Bericht

Unterstützung und Beratung in der Vollzeitpflege Sicherstellung der bedarfsgerechten Beratung und Unterstützung

Erläuterungen

Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung. Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung im Elternhaus nicht gewährleistet ist. Die Vollzeitpflege ermöglicht Kindern und Jugendlichen ein Leben im familiären Rahmen. (§ 33 SGB VIII)

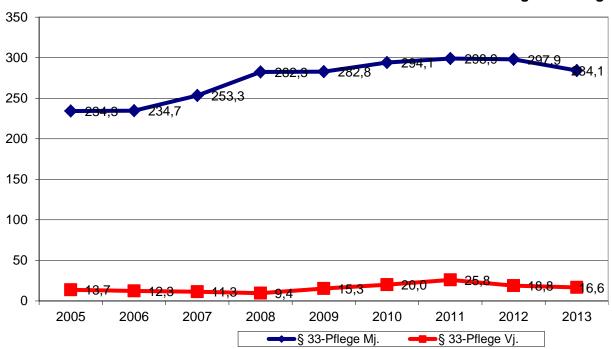
Durch die Hilfe soll es ermöglicht werden, die Erziehungsbedingungen in der eigenen Familie so zu verändern, dass eine Rückkehr des Kindes möglich ist. Die Rückkehrperspektive hängt entscheidend davon ab, ob es gelingt, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und die Erziehungsfähigkeit so zu verbessern, dass die Herkunftseltern das Kind wieder selbst, ggf. unter Inanspruchnahme ambulanter Erziehungshilfen erziehen können.

Die Vollzeitpflege ist daher als befristete Erziehungshilfe oder als eine auf Dauer angelegte Lebensform ausgerichtet. Sie umfasst Unterkunft, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht.

Um dem Kind oder Jugendlichen möglichst positive Entwicklungsmöglichkeiten in dem komplexen und konfliktanfälligen Beziehungsgefüge eines Pflegeverhältnisses zu sichern, ist das Jugendamt verpflichtet, sowohl die Herkunftsfamilie als auch die Pflegeperson zu beraten und zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass Herkunftsfamilie und Pflegeperson zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten.

Entwicklungen in der Vollzeitpflege

Durchschnittliche Fallzahlen nach monatlicher Stichtagserhebung



Hilfeplanverfahren

Bei Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII ist gemäß §§ 36 und 37 die Mitwirkung der Sorgeberechtigten und des Minderjährigen bei der Hilfegewährung zu sichern, ein Hilfeplan zu erstellen und mit den Pflegeeltern eng zusammenzuarbeiten.

Fachliche Begleitung und Beratung von Pflegefamilien

Aufgrund der besonderen Herausforderung benötigen Pflegefamilien eine zuverlässige und kontinuierliche Beratung und Begleitung durch das Jugendamt. (§ 37 SGB VIII).

Aufgabe des Jugendamtes ist

- -die Vermittlung zwischen Pflegeeltern und Eltern zum Wohl des Kindes
- -die Beratung der Pflegeeltern
- -die Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern
- -die Überprüfung der Erziehungsbedingungen in der Pflegefamilie
- -mit allen Beteiligten einer dem Wohl des Kindes förderliche oder auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten.

Damit eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung entstehen und erhalten bleiben kann, sind regelmäßige Kontakte unerlässlich.

Umsetzung der Beratung und Begleitung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Die Werbung, Vorbereitung, Qualifizierung und Auswahl von Pflegefamilien erfolgt durch die Pflegekindervermittlung des Kreises. Das Verfahren ist ausführlich in dem Bericht des Jugendamtes zur Vollzeitpflege beschrieben. (Anlage)

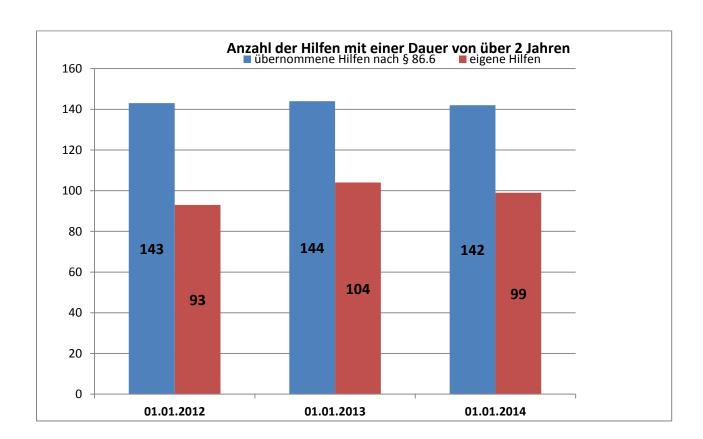
Die Struktur der Betreuung und Unterstützung in den ersten beiden Jahren des Vollzeitpflegeverhältnisses:

Standard	Ziel	Zuständigkeit
3 Monate nach Hilfebeginn Hausbesuch	Unterstützung der Pflegefamilie in der Anfangsphase	Bezirkssozialarbeit mit verbindlicher Beteili- gung der Pflegekinder- vermittlung.
2 x jährlich Kontakt (Hausbesuch, Telefonate)	Begleitung und Unterstützung.	Bezirkssozialarbeit
1 x jährlich Hilfeplanfortschreibung	Vereinbarung über den weiteren Hilfeverlauf. Am Ende des zweiten Jahres ist festzustellen, ob eine Hilfe auf Dauer angelegt ist.	Bezirkssozialarbeit mit verbindlicher Beteili- gung der Pflegekinder- vermittlung.

Wechsel der Zuständigkeit nach Ablauf von 2 Jahren - § 86 Abs. 6 SGB VIII

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher bei einer Pflegefamilie, die ihren Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat, aufwächst, wird der Kreis nach zwei Jahren für die Gewährung sämtlicher Jugendhilfeleistungen, die für das Kind erforderlich werden, zuständig. Das abgebende Jugendamt bleibt kostenerstattungspflichtig. Das Zustandekommen dieser Pflegeverhältnisse ist durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht steuerbar.



Die Struktur der Betreuung und Unterstützung nach Ablauf von zwei Jahren bei Pflegeverhältnissen, bei denen die leiblichen Eltern ihren Wohnsitz im Kreis haben:

Standard	Ziel	Zuständigkeit
2 x jährlich Kontakt	Begleitung und Unter-	Wahrnehmung der Auf-
(Hausbesuch, Telefonat)	stützung.	gaben durch eine spezialisierte Fachkraft, die ausschließlich für die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien zuständig ist
1 x jährlich Hilfeplanfortschreibung	Vereinbarung über den weiteren Hilfeverlauf. Am Ende des zweiten Jahres ist festzustellen, ob eine Hilfe auf Dauer angelegt ist.	Siehe oben

Die Struktur der Betreuung und Unterstützung nach Ablauf von zwei Jahren bei Pflegeverhältnissen, bei denen die leiblichen Eltern ihren Wohnsitz außerhalb des Kreises haben.

2 x jährlich Hausbesuch	Begleitung und Unterstützung.	Der Kreis hat die Aufgabe einem freien Träger übertragen. Hierzu wurde eine Leistungsvereinbarung geschlossen. In der Leistungsvereinbarung ist geregelt, dass alle beratenden und unterstützenden Tätigkeiten, die eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung und den Erfolg des Pflegeprozesses im Alltag unterstützen und sicherstellen, durch den Träger zu erbringen sind.
1 x jährlich Hilfeplanfortschreibung	Vereinbarung über den weiteren Hilfeverlauf. Am Ende des zweiten Jahres ist festzustellen, ob eine Hilfe auf Dauer angelegt ist.	Wahrnehmung durch die Bezirkssozialarbeit.

Neben dem festgelegten Betreuungsleistungen erfolgt anlassbezogen (z.B. Krisensituationen, Probleme bei der Umgangsregelung) eine bedarfsgerechte Unterstützung statt.

Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes

Neu geregelt im § 37 Abs. 2 SGB VIII ist, dass eine ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen ist, wenn das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lebt.

Zur Sicherung der Hilfekontinuität in Vollzeitpflegeverhältnissen sollen zentrale Leistungsinhalte künftig im Hilfeplan im Hilfeplan dokumentiert werden. Bei Hilfen nach § 33 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. (§ 37 Abs. 2 a SGB VIII)

Durch die Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes werden durch den Gesetzgeber die Unterstützungsaufgaben des Jugendamtes hervorgehoben.

Gleichzeitig hat das Jugendamt gemäß § 79 a SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dies gilt auch für die Leistungen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).

Bewertung der derzeitigen Praxis

Die Umsetzung der Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes macht eine Bewertung der derzeitigen Praxis erforderlich.

Hierzu erfolgte u.a. eine Befragung der Pflegefamilien zur Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, insbesondere zur Anzahl der Kontakte, der Qualität der Unterstützung und der Hilfeplanung. Die Rücklaufguote betrug 45 %.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Die Darstellung der Ergebnisse der Befragungen zu den einzelnen Themenbereichen ist in der Anlage beigefügt.

Zusammenfassend wird die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als zufriedenstellend bewertet. Dabei sind Schwachstellen zu erkennen:

- Bei den neu eingerichteten Pflegeverhältnissen ist die Bewertung der Zusammenarbeit weniger zufriedenstellend und weist einen Verbesserungsbedarf aus.
- Bei Pflegeverhältnissen mit kleinen Kindern ist ebenfalls ein größerer Bedarf an Unterstützung erkennbar.
- Ebenso gibt es Unzufriedenheiten bei den Pflegefamilien mit Kindern im Aller von 14 bis 17 Jahren, die offensichtlich in der Verselbständigungsphase der Kinder mehr Unterstützungsbedarf haben.

Perspektive

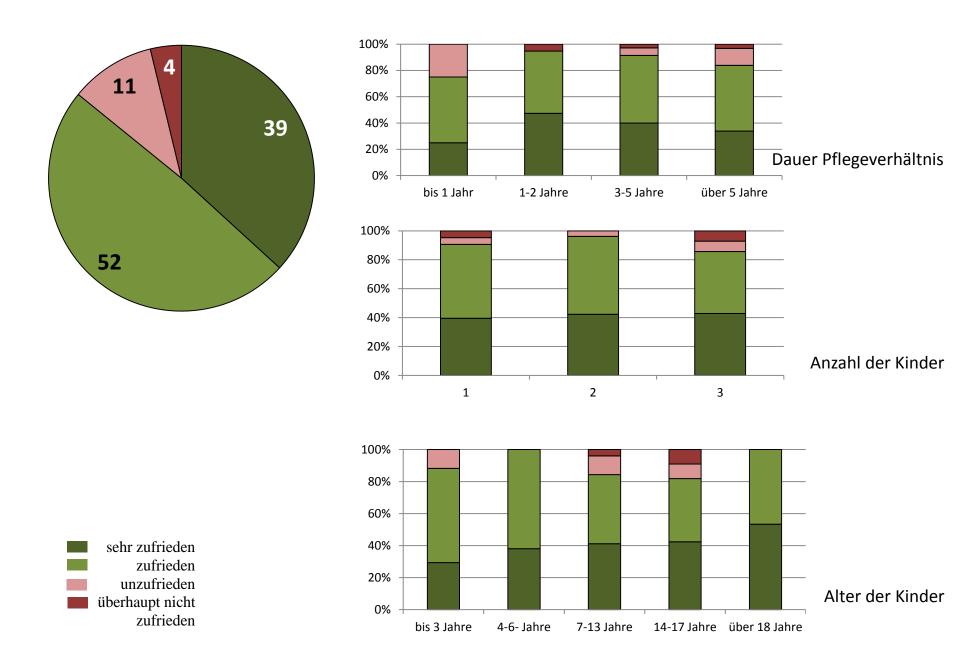
Eine vertiefende Auseinandersetzung, Bewertung der derzeitigen Praxis mit Entwicklung von Eckpunkten für ein zukünftiges Betreuungskonzept wird vorbereitet.

An der Entwicklung des Betreuungskonzeptes werden die Fachkräfte des Jugendamtes und Pflegeeltern beteiligt. Das Konzept wird dem Ausschuss im Herbst 2014 vorgestellt.

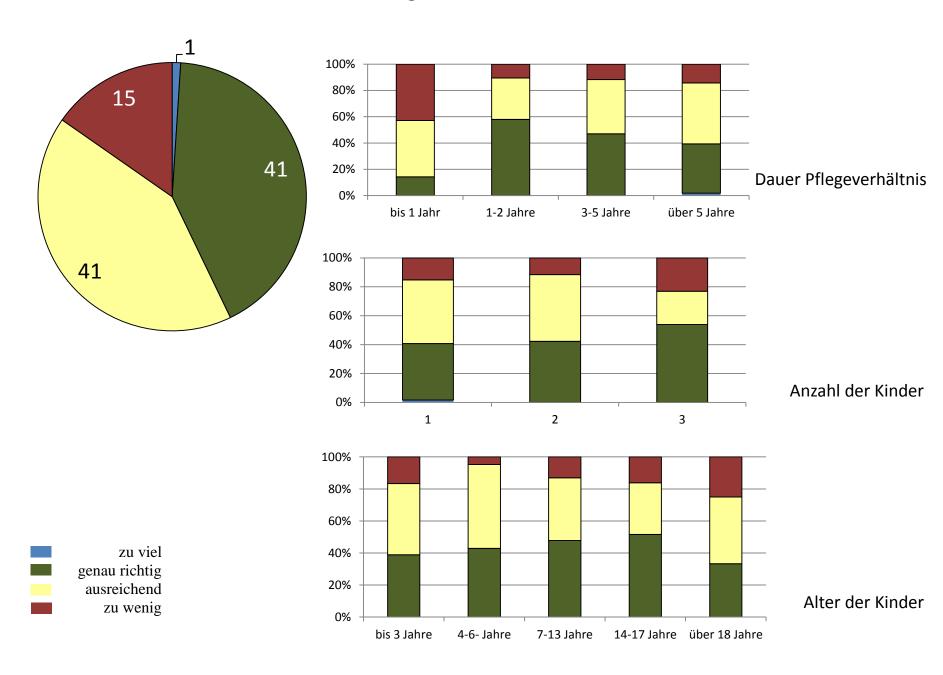
Anlage

Darstellung der Ergebnisse der Befragung von Pflegeeltern

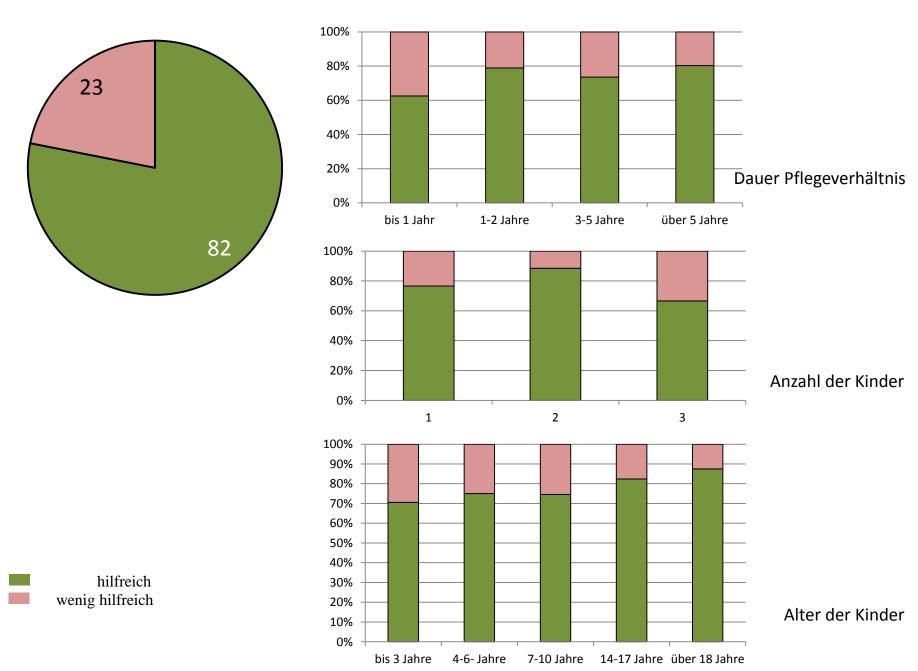
Bewertung der Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit nach



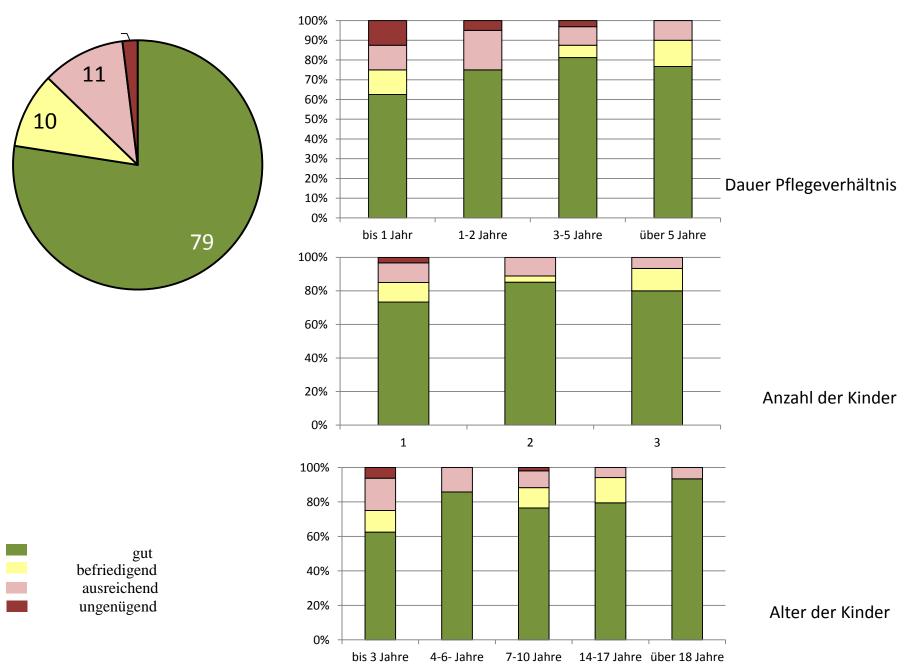
Bewertung der Zufriedenheit mit der Anzahl der Kontakte nach



Bewertung der Qualität der Unterstützung nach



Bewertung der Qualität der Hilfeplanung nach



1

Vollzeitpflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde Strukturen, Verfahren, Entwicklungen, Fallzahlen

Inhaltsübersicht

Einleitung -Vollzeitpflege -Bereitschaftspflege -Kurzzeitpflege -Wechsel der Zuständigkeit bei Pflegeverhältnissen -Statistische Übersichten -Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen	Seite 1-7
Qualifizierung und Auswahl von Pflegefamilien	Seiten 7- 10
Vermittlung und Einleitung von Hilfen	Seiten 11- 12
Förderung und Unterstützung von Pflegeeltern -Finanzielle Förderung -Beratung und Begleitung von Pflegefamilien -Fortbildung für Pflegefamilien	Seiten 12-15
Pflegeelternverein Rendsburg-Eckernförde e.V.	Seite 15
Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern	Seite 15
Anhang 1 – Bewerberbogen Anhang 2 – Vollmacht Anhang 3 - Vertrag Anhang 4 - Informationen für Pflegeeltern	

Einleitung

Vollzeitpflege

§ 33 Sozialgesetzbuch VIII

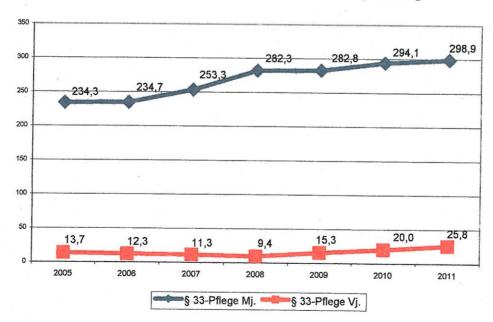
Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen

Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung. Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Vollzeitpflege ist es, Kindern und Jugendlichen ein Leben im familiären Rahmen zu ermöglichen, wenn deren Herkunftsfamilien wegen Krisen- oder Notsituationen ganz oder teilweise dazu nicht in der Lage sind. Den leiblichen Eltern soll ermöglicht werden, die Erziehungsbedingungen in der eigenen Familie so zu verändern, dass eine Rückkehr des Kindes möglich ist.

Die Vollzeitpflege ist daher entweder als befristete Erziehungshilfe oder als eine auf Dauer angelegte Lebensform der Jugendhilfe ausgerichtet. Sie umfasst Unterkunft, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht.

Durchschnittliche Fallzahlen nach monatlicher Stichtagserhebung



Bereitschaftspflege

Hier handelt es sich um eine Form der zeitlich begrenzten Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aufgrund einer aktuellen Krisensituation. Die Durchführung der Bereitschaftspflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist einem freien Träger übertragen worden.

Kurzzeitpflege

Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um eine Hilfe nach § 20 SGB VIII. Diese Hilfe wird gewährt, wenn Eltern aufgrund gesundheitlicher oder anderer zwingender Gründe vorübergehend und zeitlich einschätzbar bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes ausfallen.

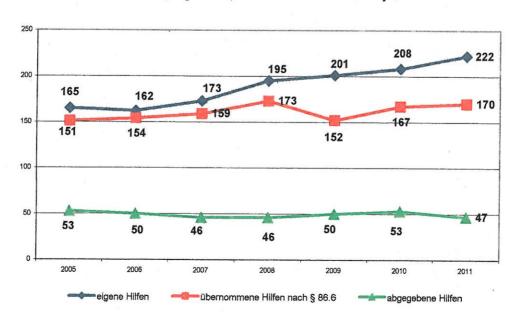
Wechsel der Zuständigkeit bei Pflegeverhältnissen

Wechsel der Zuständigkeit - § 86 Abs. 6 SGB VIII Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

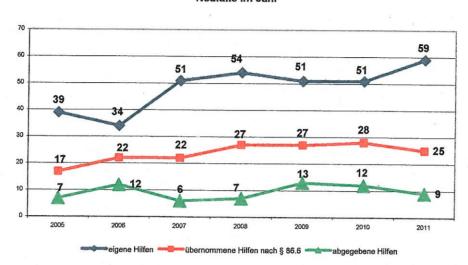
Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher bei einer Pflegefamilie, die ihren Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat, aufwächst, wird der Kreis nach zwei Jahren für die Gewährung sämtlicher Jugendhilfeleistungen (Beratung und Unterstützung, Hilfeplanung, Hilfegewährung), die für das Kind erforderlich werden, zuständig. Das abgebende Jugendamt bleibt kostenerstattungspflichtig. Zuständigkeitswechsel erfolgen auch bei Umzug der Personensorgeberechtigten.

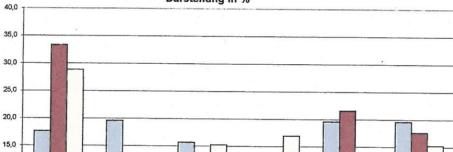
Statistische Übersichten

Entwicklung der Fallzahlen laufende, begonnene, beendete Hilfen im Kalenderjahr



Neufälle im Jahr



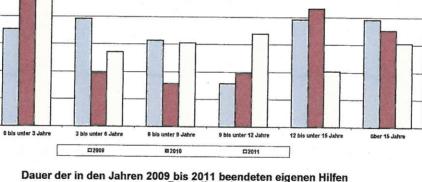


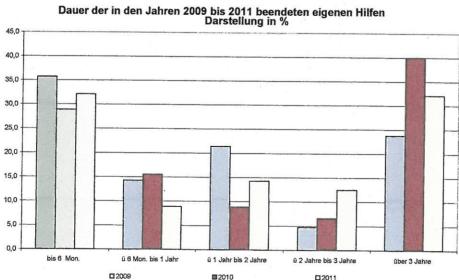
10,0

5,0

0,0

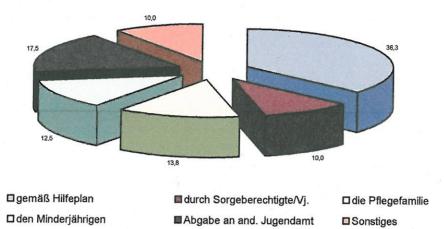
Alter bei Hilfebeginn - eigene Hilfen nach § 33 Darstellung in %



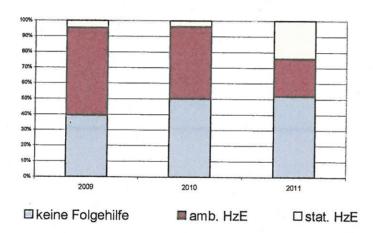


Die hohe Anzahl der Fälle mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten erklärt sich mit den hierin enthaltenen Bereitschaftspflegeverhältnissen.

Gründe für die Beendungen von Hilfen im Jahr 2011 Darstellung in %

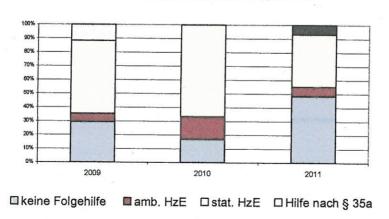


Folgehilfen bei Beendung gemäß Hilfeplan

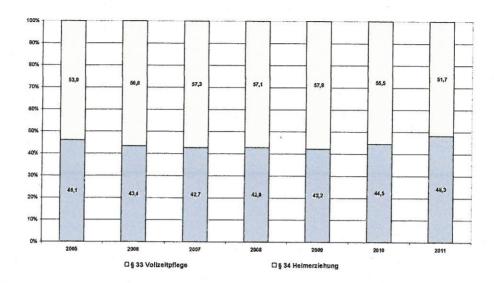


Aufgrund der hohen Zahl von stationären Folgehilfen in 2011 wird eine genauere Untersuchung erfolgen.

Folgehilfe bei Beendung durch Sorgeberechtigte/Minderjährigen/Pflegefamilie



Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen -Darstellung in % -



Qualifizierung und Auswahl von Pflegefamilien

Damit Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht in Pflegefamilien vermittelt und aufgenommen werden können, muss eine ausreichende Anzahl von Pflegefamilien zur Verfügung stehen. Aufgrund der besonderen Anforderungen an Pflegeeltern kommt der Auswahl und Qualifizierung von Pflegefamilien eine große Bedeutung zu.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird die Werbung, Vorbereitung, Qualifizierung und Auswahl von Pflegefamilien durch den Fachdienst 3.3 - Pflegekindervermittlung – (3 Fachkräfte mit 2 Vollzeitstellen) wahrgenommen.

Grundsätzlich können verheiratete und nicht verheiratete Paare sowie Einzelpersonen mit eigenen Kindern und ohne eigene Kinder ein Pflegekind aufnehmen. Freude an Kindern und eine positive Grundhaltung sind wichtige Grundvoraussetzungen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden darüber hinaus ein hohes Maß an Sensibilität, pädagogisches Geschick und Verständnis für die Lebensumstände des Kindes erwartet. Sie sollen bereit sein zur Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes und dem Jugendamt. Sie sollen in wirtschaftlich gesicherten und stabilen Verhältnissen leben und über geeignete Räumlichkeiten verfügen.

Interessierte können sich auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Aufgaben und Herausforderungen für Pflegeeltern informieren. Auf der Homepage werden außerdem die Termine der Informationsgespräche für Interessierte bekanntgegeben und auf weitere Veranstaltungen hingewiesen.

In der örtlichen Presse wird ebenfalls auf diese Termine hingewiesen. Ebenso erscheinen in unregelmäßigen Abständen kurze Zeitungsartikel, mit denen der Kreis um Pflegeeltern wirbt.

Eignungskriterien zur Auswahl von Pflegeeltern im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kriterien	Verfahren
Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII	Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG. Vorlage bei der Bewerbung für die Aufnahme eines Kindes. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 5 Jahre erneuert werden.
Physische und psychische Eignung	Vorlage eines hausärztlichen Attestes.
Gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse	Angaben im Bewerberbogen. Bewerberbogen s. Anhang 1 Ggf. Erörterung im pers. Gespräch mit Pflegekindervermittlung
Geeignete Wohnverhältnisse	Angaben im Bewerberbogen. Hausbesuch durch Pflegekindervermittlung.
Geeigneter Wohnraum für das Pflegekind	Angaben im Bewerberbogen, Hausbesuch durch Pflegekindervermittlung. Zugangsrecht in § 12 Pflegevertrag geregelt.
Kindgerechte Umgebung	Angaben im Bewerberbogen, Hausbesuch durch Pflegekindervermittlung.
Ausreichende zeitliche Ressourcen	Angaben im Bewerberbogen, Erörterung im Gespräch mit der Pflegekinder- vermittlung.
Kooperationsbereitschaft mit Herkunftsfamilie und Jugendamt	Angaben im Bewerberbogen, Gespräche mit Pflegekindervermittlung, Teilnahme am Pflegeelternseminar.
Ausreichende erzieherische Fähigkeiten	Gespräch mit Pflegekindervermittlung, Klärung über Info 51, ob eigene Hilfen zur Erzie- hung in Anspruch genommen wurden. Teilnahme am Pflegeelternseminar.

Ausschlussgründe für die Aufnahme als Pflegeeltern:

- Straftaten nach § 72a SGBVIII
- aktuelle psychische Erkrankungen
- Alkohol oder Drogenabhängigkeit oder lebensbedrohliche Erkrankungen
- mangelnde Kooperationsbereitschaft mit Jugendamt oder Herkunftsfamilie
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 33 oder 34 für die eigenen Kinder führen im Regelfall zu einer Ablehnung

Durch die Sichtung und Bewertung der Unterlagen, die Inaugenscheinnahme der häuslichen Situation bei den regelhaft stattfindenden Hausbesuchen, Gespräche mit den beteiligten Familien und die Durchführung des Vorbereitungsseminars erfolgt eine Einschätzung der Bewerber durch die Pflegekindervermittlung.

Wichtig ist ein gegenseitiges intensives Kennenlernen und im Anschluss an das Seminar eine gemeinsame Einschätzung der familiären Ressourcen.

In dem Vorbereitungsseminar werden die zukünftigen Pflegeeltern auf die Veränderungen innerhalb ihrer Familie durch die Aufnahme eines Pflegekindes vorbereitet.

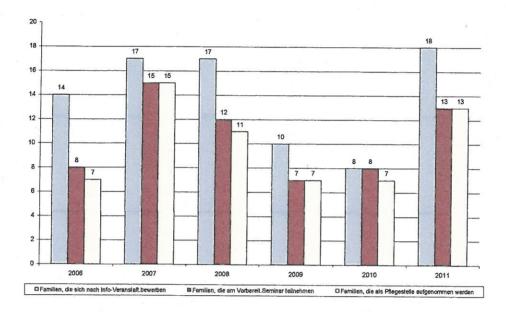
Ziel ist es, intensiv und fassbar zu vermitteln, was es bedeutet, Pflegeeltern zu werden. Es ist wesentlich, dass die Bewerber sich in die Lage der leiblichen Eltern und die gefühlsmäßige Situation von Pflegekindern bei einer Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie hineinversetzen können. Die zukünftigen Pflegeeltern sollen bestimmte Herkunftskonstellationen reflektieren, um ein Gefühl entwickeln zu können, was zu ihnen passt und wie es ihnen mit bestimmten Herkunftskonstellationen geht.

Das Vorbereitungsseminar dient daneben zur Kontaktfindung und zum Austausch der Seminarteilnehmer, die das gemeinsame Ziel haben, ein Pflegekind aufzunehmen.

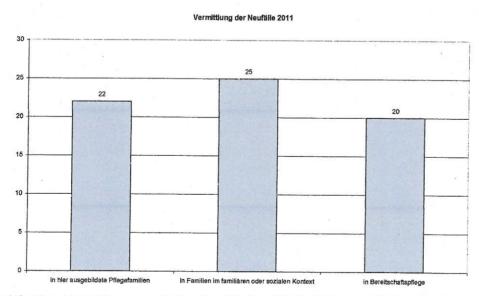
Übersicht über den gesamten Bewerbungs- und Qualifizierungsablauf

Erstkontakt (Persönlich und telefonisch)	In einem Gespräch werden Interessierte über die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Vollzeitpflegeeltern informiert.
Informationsveranstaltung	Im Rahmen einer Informationsveranstaltung erfolgen erste grundle- gende Informationen über die Aufgaben von Pflegeeltern.
Bewerbung	Interessenten reichen eine Bewerbung mit Bewerberbogen, Lebenslauf, einem Foto, einem Führungszeugnis und einem hausärztlichen Attest ein.
Hausbesuch	Bewerber werden bei einem Hausbesuch umfassend über die Aufgaben informiert, um eine bewusste Entscheidung möglich zu machen. Die Pflegekindervermittlung verschafft sich einen ersten Eindruck der Familienverhältnisse und der häuslichen Gegebenheiten.
Vorbereitungsseminar	Bei einem Vorbereitungsseminar erhalten Pflegeeltern Informationen zu allen Themenbereichen, die im Alltag für Pflegeeltern wichtig sind. Die einzelnen Themenbereiche werden durch Praxisberichte von Pflegeeltern ergänzt.
Erneuter Hausbesuch	Bei einem weiteren Hausbesuch erfolgen Absprachen darüber, welches Kind in die Familie passen würde.
Aufnahme der Pflegefamilie	Bei positivem Verlauf werden die Bewerber als potentielle Pflege- familien aufgenommen.

Anzahl der Familien, die sich beworben haben, die an Vorbereitungsseminaren teilgenommen haben und die als Pflegestellen aufgenommen worden sind.



Eine Besonderheit stellen Pflegeverhältnisse im familiären oder sozialen Kontext dar. Diese Pflegeverhältnisse gewährleisten für betroffene Kinder und Jugendliche in besonderem Maße das Aufrechterhalten sozialer Bezüge. Auch in diesen Fällen wird die Eignung der Familie nach den vorgenannten Kriterien geprüft. Information und Vorbereitung auf die Aufgabe als Pflegeeltern erfolgt durch die Pflegekindervermittlung in einem Einzelverfahren. Die Einschätzung über die Eignung als Pflegeeltern für ein bestimmtes Kind erfolgt durch die Pflegekindervermittlung in Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit. Eine Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.



Hier ergibt sich eine Abweichung zur Folie "Neufälle" auf Seite 5. Da in 8 Fällen die Kinder erst in Bereitschaftspflege und anschließend in ein Vollzeitpflegeverhältnis vermittelt wurden, sind hier entsprechen 8 Fälle doppelt abgebildet.

Vermittlung und Einleitung der Hilfe

Die Einleitung der Hilfe und damit auch die Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien ist Aufgabe der Bezirkssozialarbeit. Grundsätzlich wird bei einer anstehenden Fremdunterbringung von Kindern bis zu zwölf Jahren die Pflegekindervermittlung von Beginn an im Rahmen der Hilfeplanung beteiligt.

Bezirkssozialarbeit und Pflegekindervermittlung organisieren gemeinsam den Vermittlungsprozess. Der Vermittlungsprozess endet mit Beginn der Vollzeitpflege.

Übersicht über den Verfahrensablauf

Anlass	Bezirkssozialarbeit zieht Fremdunterbringung in Betracht. Die Pflegekindervermittlung wird zur Beratung hinzugezogen.
Auswahl der Pflegefamilie	Die Auswahl einer Pflegefamilie erfolgt auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch die Pflegekindervermittlung in Abstimmung mit der Bezirkssozialarbeit.
	Die Pflegefamilie wird informiert und es findet ein erster Austausch zwischen Pflegekindervermittlung, Bezirkssozialarbeit und Pflegefamilie über eine mögliche Aufnahme eines Kindes statt. Erste Informationen über die Ausgangslage (Kind und Herkunftsfamilie).
Kontakt zwischen Herkunfts- familie und Pflegefamilie	Durch Bezirksozialarbeit bzw. Pflegekinderstelle wird ein erster Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie hergestellt. Dieser Kontakt dient dem Kennenlernen, der Klärung grundsätzlicher Fragen und Wünsche. Eine Beteiligung des Kindes erfolgt dem Alter entsprechend.
Anbahnungsphase	Der weitere Prozess zum Kennenlernen wird durch Bezirkssozial- arbeit/Pflegevermittlungsstelle unterstützt. (Besuch des Kindes in der Pflegefamilie etc.)
Erstellung des Hilfeplans	Erstellung eines Hilfeplans mit allen Beteiligten. Die Herkunftsfamilie erteilt den Pflegeeltern eine abgestimmte Vollmacht, mit der geregelt wird, welche Befugnisse auf die Pflegeeltern übertragen werden. *) Vollmacht s. Anhang 2
Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kreis und der Pflegefamilie	Mit Beginn des Pflegeverhältnisses schließt der Kreis – Pflegekindervermittlung - mit den Pflegeeltern einen Vertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten der Pflegeeltern und des Jugendamtes geregelt sind. **) Vertrag s. Anhang 3

*) Vollmacht für Pflegeeltern

Zur Stärkung der Handlungssicherheit für Pflegefamilien wurde eine Vollmacht entwickelt, in der detailliert der Umfang der ihnen übertragenen Entscheidungsbefugnisse geregelt ist. Die Vollmacht wird gemeinsam mit den leiblichen Eltern und den Pflegefamilien entwickelt und von beiden Familien unterzeichnet.

**) Pflegevertrag

Der Pflegevertrag beschreibt differenziert die Aufgaben und Pflichten der Pflegeeltern und des Jugendamtes.

Förderung und Unterstützung von Pflegefamilien

Finanzielle Förderung

Das Kreisjugendamt kommt für den Lebensunterhalt des Pflegekindes auf. Die Höhe der Beträge für Leistungen zum Unterhalt ist in der Lebensunterhaltsverordnung des Landes Schleswig-Holstein – LUVO – festgelegt.

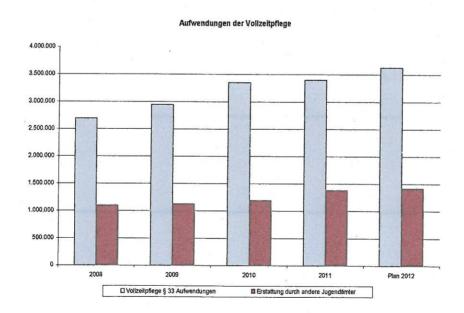
Der Kreis hat die Regelungen in den Richtlinien über die Gewährung von Pflegegeld für junge Menschen in Vollzeitpflege zusammengefasst. Pflegeeltern erhalten ein monatliches Pflegegeld, in dem ein Erziehungskostenbeitrag von 227,00 € enthalten ist.

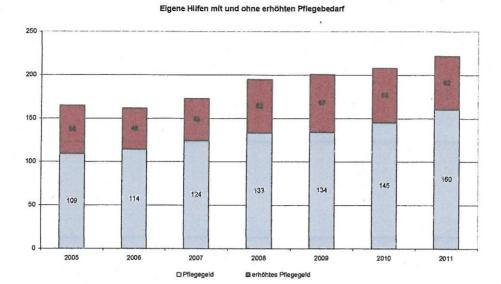
Das Pflegegeld beträgt ab 01.01.2012

- 1. Altersstufe 0 6. Lebensjahr 714 €,
- 2. Altersstufe 7.-12. Lebensjahr 791 €
- 3. Altersstufe ab dem 13. Lebensjahr 875 €.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld um bis zu 150 % des Betrages für Pflege und Erziehung (z. B. Mehrbedarf aufgrund einer Behinderung) angehoben werden. Der maximale Mehrbedarf beträgt zurzeit 340,50 €. Der erforderliche Mehrbedarf wird in der Hilfeplanung festgelegt. Informationen für Pflegeeltern s. Anhang 4

Darüber hinaus werden für besondere Anlässe bzw. besondere Anschaffungen Beihilfen gewährt.





Begleitung und Beratung von Pflegefamilien

Anspruch auf Beratung und Unterstützung - § 37 Abs. 2 SGB VIII
Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen Anspruch auf
Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen das Kind oder dem
Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die
Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf.

Die Pflege und Betreuung eines Kindes stellt hohe Anforderungen an die Pflegefamilien. Aufgrund der besonderen Herausforderung benötigen Pflegefamilien Beratung und Unterstützung. Der Beratungsanspruch umfasst alle das Pflegeverhältnis betreffenden Angelegenheiten.

- Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung und Anpassung der Hilfe im Rahmen der Hilfeplanung. In diesem Rahmen werden alle Fragen, die mit der Betreuung eines Pflegekindes im Zusammenhang stehen, erörtert.
- Zu Beginn einer Hilfe erfolgt nach Ablauf von drei Monaten ein gemeinsamer Hausbesuch von Bezirkssozialarbeit und Pflegekindervermittlung. Darüber hinaus findet nach Bedarf eine Begleitung und Beratung der Pflegefamilien statt. In den ersten beiden Jahren erfolgt die Betreuung durch die Bezirkssozialarbeiterin/den Bezirkssozialarbeiter in enger Abstimmung mit der Pflegekindervermittlung.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist die Beratung und Unterstützung nach örtlicher Zuständigkeit geregelt:

 In Pflegefamilien, bei denen die leiblichen Eltern ihren Wohnsitz innerhalb des Kreises haben, erfolgt mindestens einmal jährlich die Hilfeplanung. Darüber hinaus erfolgt die Beratung und Unterstützung durch eine extra dafür eingesetzte Fachkraft nach Bedarf. Zum Stichtag 01.04.2012 hatten 100 eigene Hilfefälle eine Dauer von mehr als zwei Jahren. Die Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien, bei denen die leiblichen Eltern ihren Wohnsitz außerhalb des Kreises haben, hat der Kreis einem freien Träger übertragen. Entsprechend der hierzu geschlossenen Leistungsvereinbarung finden jährlich zwei Hausbesuche statt. Darüber hinausgehende Kontakte sind anlassbezogen nach Bedarf. Die Aufwendungen werden durch das zuständige Jugendamt erstattet.

Neuregelungen im Bundeskinderschutzgesetz

SGB VIII § 37 Abs. 2

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen.

Das neue Bundeskinderschutzgesetz konkretisiert die Zusammenarbeit zwischen Pflegefamilie und Jugendamt im § 37 Abs. 2a SGB VIII. Neben der Festlegung der Ziele der Hilfe im Hilfeplan haben Pflegepersonen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie der Umfang der Beratung und die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Konzept zur Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien

Zur Umsetzung dieser Regelungen werden die Pflegeverhältnisse analysiert und ein Konzept für eine fachlich erforderliche und wirtschaftlich angemessene Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien entwickelt.

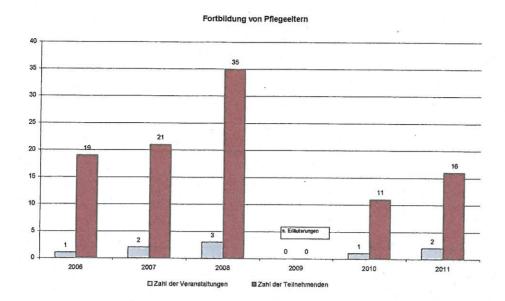
Fortbildung für Pflegeeltern

Um die Pflegefamilien zusätzlich zur Beratung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII zu stärken und zu stützen, werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Das Fortbildungskonzept hat drei Schwerpunkte:

- 1. Informationen zu den aktuellen Themen für Pflegeeltern
- 2. Vermittlung von Handlungskompetenzen für den pädagogischen Alltag
- 3. Erfahrungsaustausch

Für Werbung und Fortbildung werden jährlich 3.700,00 € im Haushalt des Kreises zur Verfügung gestellt.



Im Jahr 2009 haben keine Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden. In diesem Jahr erfolgte die Einführung des Pflegevertrages und der Vollmacht. Zur Information wurden drei Veranstaltungen mit jeweils 90 Teilnehmenden durchgeführt.

Pflegeelternverein Rendsburg-Eckernförde e.V.

Der Pflegeelternverein im Kreis Rendsburg-Eckernförde e.V. wurde 1977 gegründet. Er hat sich zum Ziel gesetzt, Pflegeeltern zu unterstützen, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Der Pflegeelternverein bietet Beratung an für

- Familien, die ein Kind aufnehmen möchten oder bereits ein Kind aufgenommen haben
- Erzieher, Lehrer und andere Berufsgruppen, die Kontakt zu Pflegefamilien haben
- jede Person, die sich mit Fragen zur Familienpflege an den Verein wendet

Der Pflegeelternverein organisiert Fortbildungsangebote für Pflegeeltern. Inhaltlich stimmt er seine Veranstaltungen mit der Pflegekindervermittlung ab. Dabei wird der Verein durch den Kreis organisatorisch unterstützt. Der Kreis fördert den Pflegeelternverein mit jährlich 1.700 €.

Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern

Auf der operativen Ebene gibt es seit drei Jahren eine Zusammenarbeit zwischen der Pflegestellenvermittlung des Kreises Rendsburg-Eckernförde und den Pflegekinderdiensten aus Neumünster, Plön und Kiel mit dem Ziel, sich bei der Auswahl und Belegung von Pflegefamilien abzustimmen.



Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 07.02.2014

Beschlu	ssvorlage	Vorlage-Nr: Status:	VO/2014/209 öffentlich	
Federführe FB 3 Juge	nd: nd und Familie	Datum: Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	06.02.2014 Schmidt, Norbert Annelene Schlüter	
Mitwirkend	d:	Die Begründung der entnehmen sie bitte d		
Kindertagesbetreuung Aufnahme von Änderungsanträgen in den Kindertagesstättenbedarfsplan				
Beratungsf	olge:			
Status	Gremium		Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschus	SS	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die vorgelegten Änderungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan aufzunehmen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Keine

Sachverhalt:

Die Anträge sind in der beigefügten Übersicht zusammengestellt. Der Ausschuss wird um Beratung über die Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Norbert Schmidt

Anlage/n:

Übersicht Aufnahmeanträge

Kindertagesstättenbedarfsplan Aufnahme- und Änderungsanträge

			geplante			
Ort	Antragsteller	Einrichtung	Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Ascheffel	Amt Hüttener Berge					Trägerwechsel von der Gemeinde Ascheffel zur Anstalt des öff. Rechts "Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen"
Owschlag	Amt Hüttener Berge	Kindergarten Schwalbennest	Einrichtung 1 Waldgruppe zum 1.2.2014	40 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 115 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren		alt: 4 Krippengruppen, 1 Integrationsgruppe, 5 Kindergartengruppen neu: 4 Krippengruppen, 1 Integrationsgruppe, 5 Kindergartengruppen, 1 Waldgruppe
Waabs	Amt Schlei-Ostsee	Ev. Kindergarten Breeland	Errichtung 1 Krippengruppe zum 1.8.2014	5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 50 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 50 Plätze für Kinder von 3- 6 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe neu: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe
Wattenbek	Amt Bordesholm	Kommunale KiTa Wattenbek	Errichtung 1 Kindergartengruppe, Umwandlung 1 Kindergartengruppe in altersgemischte Gruppe	15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 110 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren		alt: 5 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe neu: 5 Kindergartengruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe
Mielkendorf	Amt Molfsee	Kommunale KiTa Mielkendorf	Errichtung 1 Kindergarten-gruppe	10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 60 Plätze für Kinder von 3- 6 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe neu: 3 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe

Bendorf	Amt Mittelholstein	Trägerverein	Errichtung 1 Integrationsgruppe		4 Plätze für behinderte und 11 Plätze für nichtbehinderte Kinder	neue Einrichtung : 1 Integrationsgruppe
I	1	1	I	I	I	I



Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 07.02.2014

Beschlus	svorlage	Vorlage-Nr: Status: Datum:	VO/2014/207 öffentlich 05.02.2014
Federführend	d:	Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
FB 3 Jugen	d und Familie	Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der entnehmen sie bitte d	
	gesbetreuung ffel - Überarbeitung		
Beratungsfol	ge:		
Status	Gremium		Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss		Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung von Vorschlägen für eine Anpassung der Sozialstaffel bis zur nächsten Sitzung am 21.05.2014.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Keine

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat am 14.08.2013 den Auftrag erteilt, die Sozialstaffelregelung des Kreises grundsätzlich zu überprüfen. Dabei sollen folgende grundlegenden Prinzipien berücksichtigt werden:

- Das Antragsverfahren ist unbürokratisch.
- Das Berechnungssystem ist einfach.
- Die Höhe der Ermäßigungen berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.
- Das Ermäßigungssystem ist transparent.
- Die Ausgestaltung der Ermäßigungsstufen ist gerecht.
- Eine eventuelle Neufassung der Sozialstaffelregelung orientiert sich an dem vom Kreis bisher zur Verfügung gestellten Budget für die Erstattung von Einnahmeausfällen.

Grundsätzliche Ausführungen zur Regelung der Sozialstaffel und Hinweise zur Praxis:

Gesetzliche Regelungen

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII soll Eltern der Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Gemäß § 90 Abs. 4 gelten für die Feststellung der zumutbaren Belastung die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Übersteigt das Einkommen im Sinn der §§ 82 bis 85 SGB XII die so ermittelte Einkommensgrenze, so ist aus dem Übersteigungsbetrag ein angemessener Teil aufzubringen (§ 87 SGB XII).

Auf der Ermächtigungsgrundlage des § 90 Abs. 1 SGB VIII hat das Land im § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein geregelt, dass Teilnahmebeiträge oder Gebühren so festgesetzt werden sollen, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten.

Eine Prüfung der Rechtslage durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes hat ergeben, dass die Regelung des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetzes zur Sozialstaffel die bundesrechtlichen Regelungen zum Erlass bzw. zur Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht rechtskonform umsetzt.

Das hat zur Folge, dass die Vorschriften nach § 25 Abs. 3 KiTaG und die Vorschriften zur Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nebeneinander Anwendung finden. Eltern können mithin gegebenenfalls neben einer Ermäßigung aufgrund der Sozialstaffelregelungen nach § 25 Abs. 3 KiTaG zusätzlich die Übernahme der bereits ermäßigten Kindertagesstättenbeiträge nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Zumutbarkeit) verlangen.

Regelungen auf Kreisebene

Der Kreis hat eine Sozialstaffelregelung getroffen und Richtlinien für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. KiTaG erlassen.

Für die Berechnung der Ermäßigung gelten die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Gemäß § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel SGB XII nicht unterschritten werden.

Das berechnete Einkommen und der ermittelte Bedarf werden gegenübergestellt. Liegt das Einkommen über dem ermitteln Bedarf erfolgt anhand des Differenzbetrags eine Einordnung in die entsprechende Stufe der Sozialstaffelregelung.

Der Antragsteller erhält von der zuständigen Verwaltung einen Bescheid über Höhe der Ermäßigung. Die Festlegung der Teilnahmebeiträge erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des Bescheides.

Die Regelung der Zumutbarkeitsprüfung gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII findet im Kreis nur Anwendung bei entsprechender Antragstellung.

Informationen zu den finanziellen Aufwendungen

Der Jugendhilfeausschuss hat am 27.11.2002 beschlossen, für die Förderung von Kindertageseinrichtungen insgesamt ein Budget von 4.346.000 Mio Euro zur Verfügung zu stellen. Hierin enthalten sind Kreismittel zur Förderung des laufenden Betriebes von Kindertageseinrichtungen und der Erstattung der Einnahmeausfälle der Sozialstaffel. Der Anteil der finanziellen Aufwendungen für die Sozialstaffel 2003 betrug 2.520.000 €.

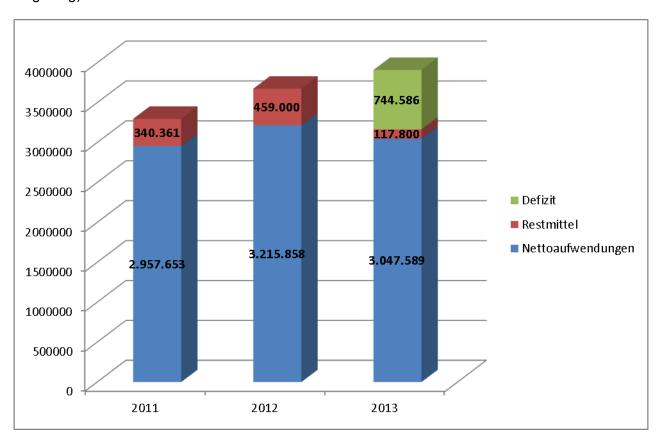
Seitdem sind die Ausgaben für die Einnahmeausfälle in der Sozialstaffel ständig gestiegen.

Die Mehrausgaben konnten bis 2013 durch Rückstellungen aus dem beitragsfreien Kindergartenjahr ausgeglichen werden. Auf das Risiko, dass die Mittel zukünftig nicht mehr auskömmlich sein werden, ist bereits hingewiesen worden.

Ab 01. August 2013 gilt die Regelung, dass Eltern, deren Einkommen unter der Bedarfsgrenze liegt, zu 100 % von den Kindertagesstättengebühren befreit werden. Diese Neuregelung erfolgte aufgrund einer gesetzlichen Änderung des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes.

Im Haushalt 2013 sind für die Aufwendungen im Bereich der Sozialstaffel 3.047.000,00 € sowie eine Verwaltungskostenpauschale zur Begleichung des kommunalen Aufwandes für die Berechnung in Höhe von 115.000 € eingestellt.

Am Jahresende 2013 belaufen sich die Aufwendungen für die Erstattung der Einnahmeausfälle in der Sozialstaffel auf 3.909.975,00 €. Die ungedeckten Mehrausgaben 2013 ergeben sich unter anderem aus einem stetigen Anstieg der Zahl der Anspruchsberechtigten, dem Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren sowie der gesetzlichen Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Wegfall der 85 % Regelung).



Erste Modelle für eine Anpassung der Sozialstaffelregelung werden in der Sitzung vorgestellt. Über die Ergebnisse der Beratung im Unterausschuss Kindertagesbetreuung am 06.02.2014 wird berichtet.

Christina Mönke



Kreis Rendsburg-EckernfördeDer Landrat

Rendsburg, 07.02.2014

1/0/0044/000

Beschlus	svorlage	Vorlage-Nr: Status: Datum:	VO/2014/208 öffentlich 05.02.2014
Federführen	d:	Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
FB 3 Jugen	d und Familie	Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der entnehmen sie bitte	
-Bericht i	gespflege und Beratung zum w	eiteren Verfahren-	
Beratungsfol	lge:		
Status	Gremium		Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss		Beratung

Mantaga Nin

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege bis zur nächsten Sitzung am 21.05.2014.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

keine

Sachverhalt:

Der Bericht zur Situation in der Kindertagespflege wird in der Anlage beigefügt. Der Kreis hat 2012 beschlossen, durch verschiedene Maßnahmen den Ausbau der Kindertagespflege als ein familiennahes, flexibles und kostengünstiges Betreuungsangebot zu fördern. Zur Steigerung der Attraktivität der Kindertagespflege als kostengünstiges Angebot wird die Kindertagespflege mit einem Euro pro Betreuungsstunde gefördert. 134 Gemeinden des Kreises beteiligen sich ebenfalls mit einem Euro pro Betreuungsstunde an der Förderung. Gleichzeitig wurde zur Gewinnung von Kindertagespflegepersonen das Vermittlungssystem überarbeitet. Im Rahmen der Evaluation erfolgte eine Befragung von Eltern und Kindertagespflegepersonen.

Die Entwicklungen in der Kindertagespflege, die Ergebnisse der Befragungen sowie die Ergebnisse der Beratung in der Sitzung des Unterausschusses Kindertagesbetreuung am 06.02.2014 werden in der Sitzung vorgestellt.

Der Ausschuss wird um Beratung und Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise gebeten.

Christina Mönke

Anlage/n: Bericht



07.02.2014

Bericht zur Situation in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine wichtige Säule im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Viele Eltern wünschen sich für Kinder unter drei Jahren diese Betreuungsform, weil Kindertagespflege ein flexibles Betreuungsangebot ist, das in familienähnlicher Atmosphäre erfolgt. Die Kindertagespflege kann dabei für die Kommunen eine günstige, flexible Alternative zur Krippe sein.

Der Kreis hat gemäß § 24 SGB VIII die Erfüllung des Anspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen.

Die Aufgaben des Kreises im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII umfassen

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Der Kreis hat beschlossen, durch verschiedene Maßnahmen den Ausbau der Kindertagespflege als ein familiennahes, flexibles und kostengünstiges Betreuungsangebot zu fördern.

Hierzu hat der Kreis 2012 verschiedene Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

Am 19.03.2012 hat der Kreistag zur Steigerung der Attraktivität der Kindestagespflege als kostengünstiges Angebot den Beschluss gefasst, die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren mit einem Zuschuss von 1 Euro pro Betreuungsstunde zu fördern.

Die Gemeinden wurden ebenfalls gebeten, sich an der Bezuschussung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren zu beteiligen. In 134 erfolgte die Zustimmung zur Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Die Bezuschussung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren. Nach Ablauf des Zeitraumes soll geprüft werden, ob ein Ausbau der Kindertagespflege erreicht werden konnte.

Die Bearbeitung der Anträge auf Förderung der Kindertagespflege erfolgt zentral beim Kreis.

Um Vergleichsmöglichkeiten herzustellen zwischen einer zentralen bzw. dezentralen Bearbeitung der Anträge auf Förderung der Kindertagespflege wurde mit dem Amt Hüttener Berge vereinbart, dass der Amtsverwaltung im Rahmen eines Modellprojektes komplett die Antragsbearbeitung für die Förderung der Kindertagespflege von Kindern unter drei Jahren von Januar 2013 bis August 2014 überlassen werden.

Neben der Einführung der finanziellen Unterstützung wurde das Vermittlungssystem überarbeitet.

Der Kreis hat sich 2009 in Abstimmung mit den Kommunen für eine dezentrale Vermittlung im Kreis entschieden, um eine niedrigschwellige, ortsnahe Beratung und Unterstützung von Eltern und Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten und die Gewinnung von Tagespflegepersonen zu unterstützen. Im Kreis befinden sich 11 Vermittlungsstellen in verschiedener Trägerschaft. Die Aufgaben der Vermittlungsstellen sind:

Werben und Vermitteln von Tagespflegepersonen

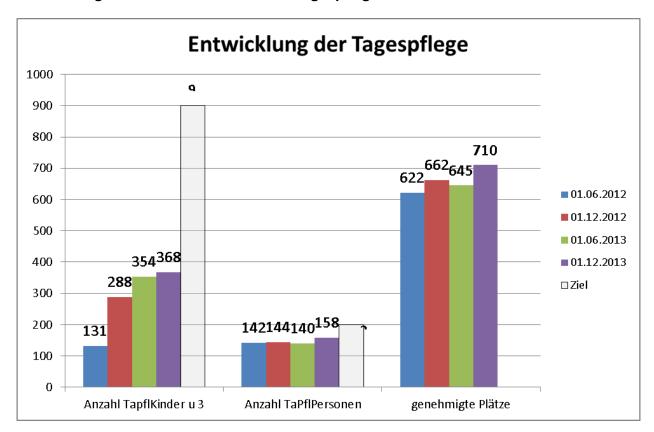
- Koordination der Tagespflegeperson
- Beratung und Betreuung von Eltern und Tagespflegepersonen
- Vermittlung in Konfliktfällen
- Öffentlichkeitsarbeit

Zur Schärfung des fachlichen Profils wurden mit den Trägern der Vermittlungsstellen Leistungsvereinbarungen geschlossen, in denen Qualität und Standards der Aufgabenwahrnehmung geregelt sind.

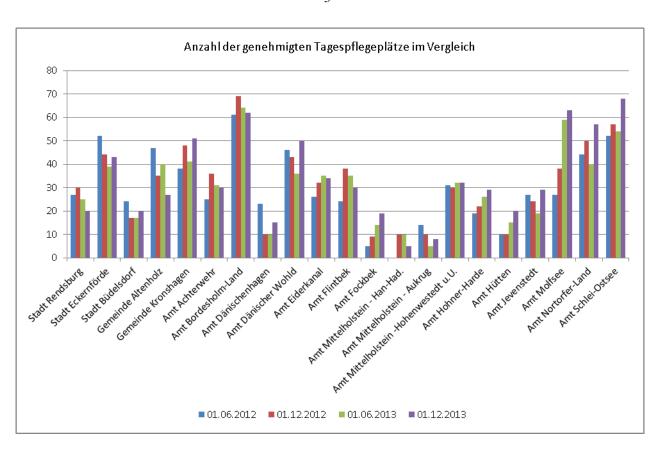
Die beschlossenen Maßnahmen haben das Ziel, die Anzahl der betreuten Kinder auf 15 % der unter 3-jährigen Kinder – damit auf 900 Kinder – zu erhöhen. Zusätzlich soll die Zahl der Tagespflegepersonen auf 200 gesteigert werden.

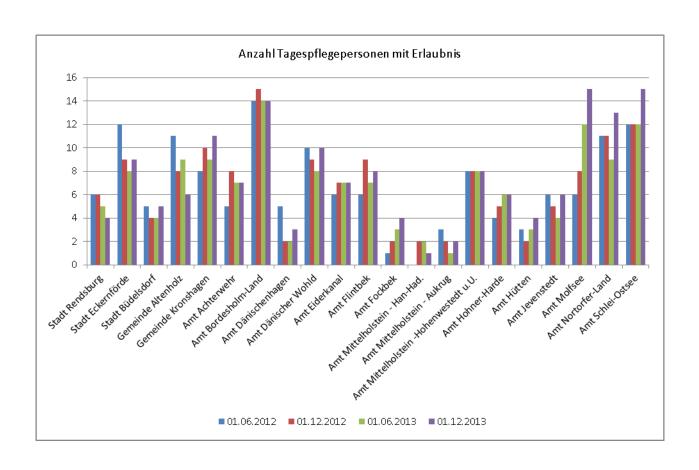
Die nachfolgenden Übersichten stellen die Entwicklung der Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde dar.

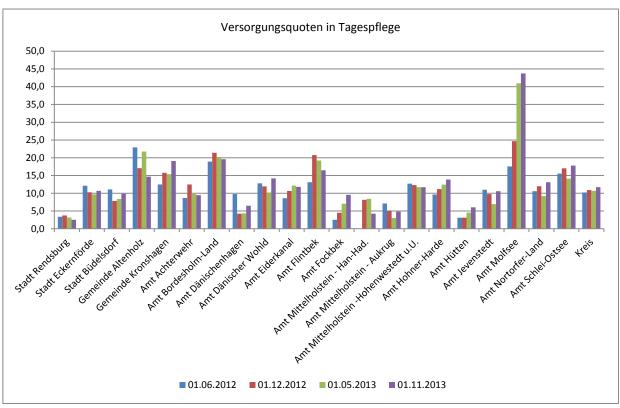
Entwicklung des Ausbaus in der Kindertagespflege

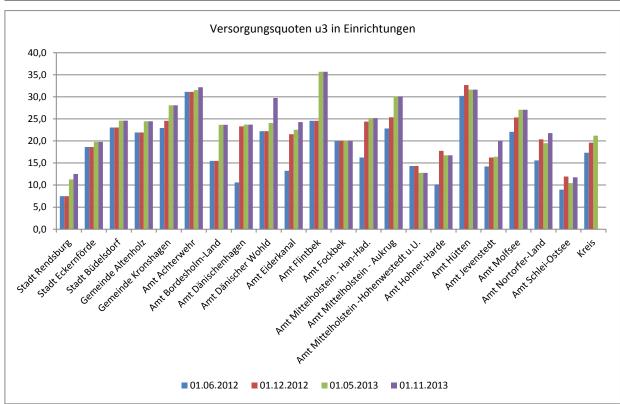


- 3 -

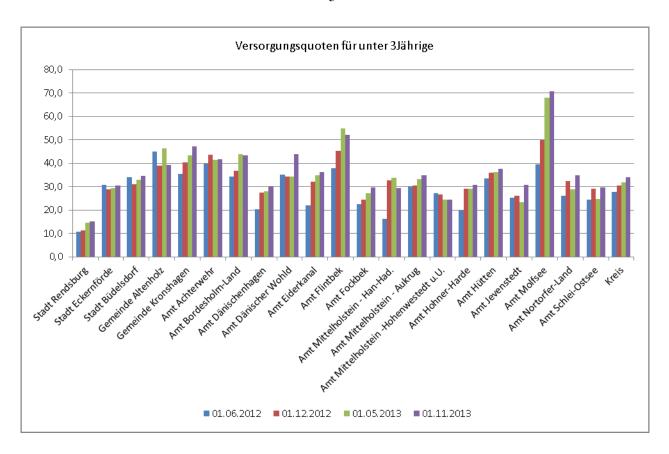








- 5 -



Für die für bis zum Sommer 2014 vorgesehene Bewertung der Maßnahmen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung (finanzielle Förderung und Qualität der Vermittlung) sind erste Erhebungen zur Entwicklung der Betreuungssituation in der Kindertagespflege erfolgt.

Neben den statistischen Erhebungen zur Zahl der betreuten Kinder und Anzahl der Kindertagespflegepersonen sind Eltern 2013 und 2014 und Kindertagespflegepersonen zur Qualität der Beratungs- und Unterstützungsleistungen 2014 befragt worden.

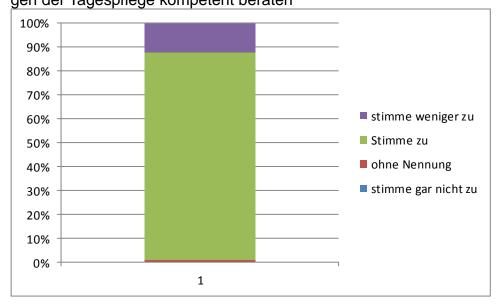
Die Rücklaufquoten betrugen für die Elternbefragungen 32% (2013) und 42% (2014) sowie 49% für die im Jahr 2014 durchgeführte Befragung der Tagespflegepersonen.

Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar.

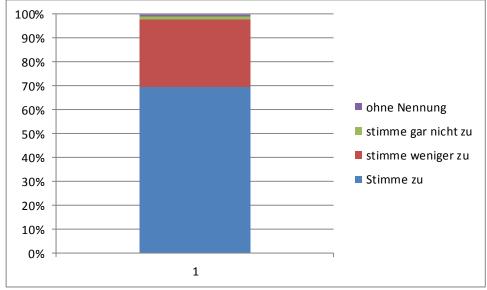
- 6 -

Auswertung der Tagespflegepersonenbefragung 2014:

1. Ich sehe mich durch die pädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes zu allen Fragen der Tagespflege kompetent beraten

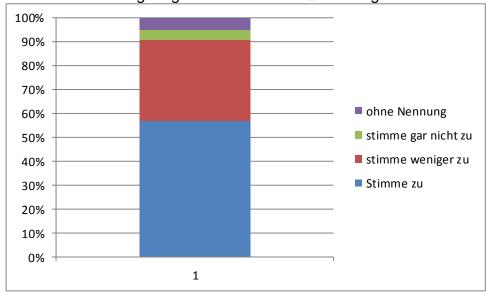




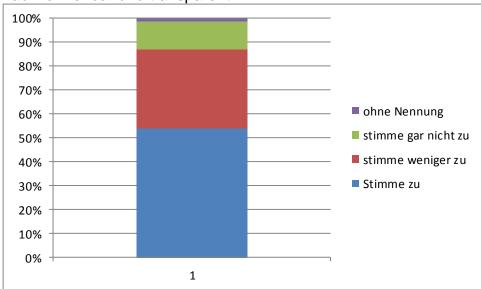


- 7 -

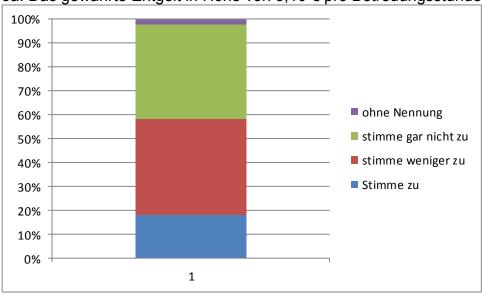
2a. Das Fortbildungsangebot ist in seiner Quantität gut



3. Das Verfahren der Antragstellung auf eine Gewährung einer lfd. Geldleistung ist nachvollziehbar und transparent

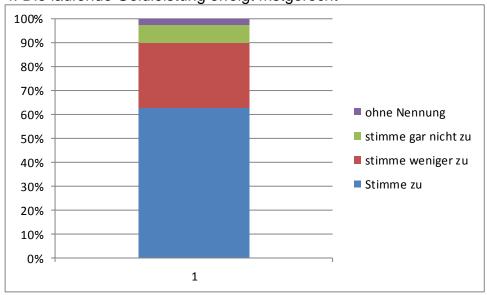


3a. Das gewährte Entgelt in Höhe von 3,10 € pro Betreuungsstunde ist angemessen

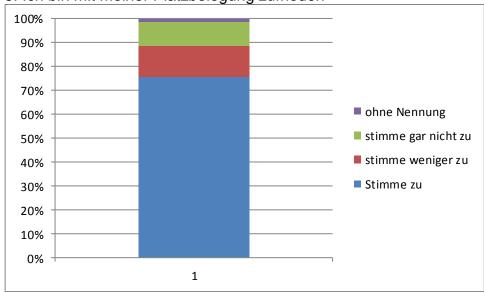


- 8 -

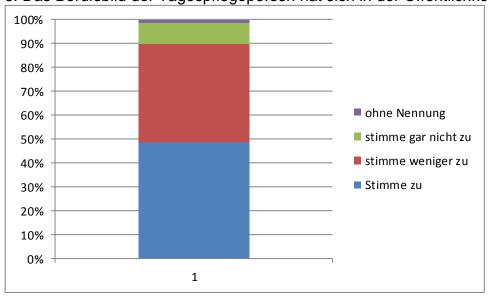
4. Die laufende Geldleistung erfolgt fristgerecht



5. Ich bin mit meiner Platzbelegung zufrieden

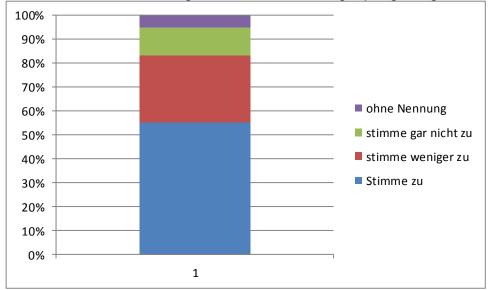


6. Das Berufsbild der Tagespflegeperson hat sich in der Öffentlichkeit positiv entwickelt

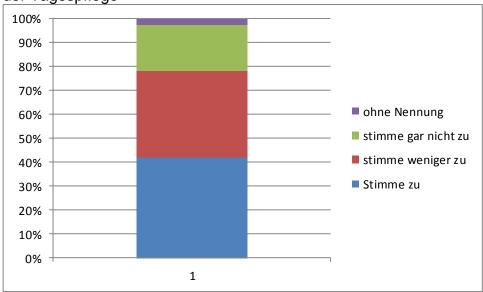


- 9 -

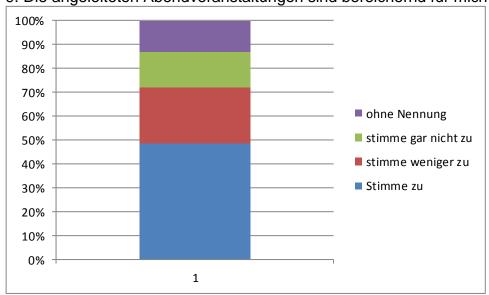
7. Ich fühle mich als Tagespflegeperson durch die Vermittlungsstelle in allen pädagogischen und fachlichen Fragen betreffend der Tagespflege angemessen beraten



8. Die Vermittlungsstelle informiert mich zeitnah und umfassend über Änderungen in der Tagespflege



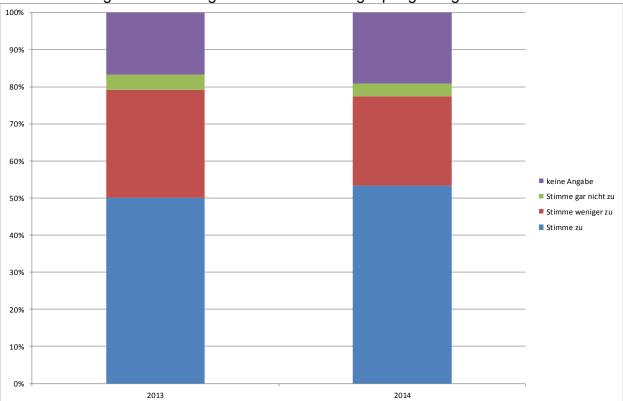
9. Die angeleiteten Abendveranstaltungen sind bereichernd für mich



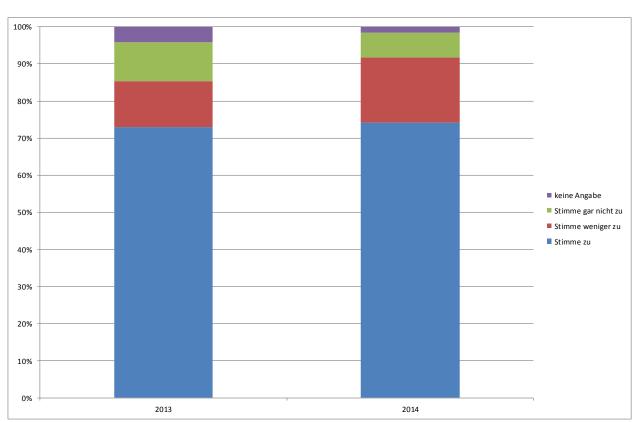
- 10 -

Die Ergebnisse der Elternbefragungen 2013/ 2014:

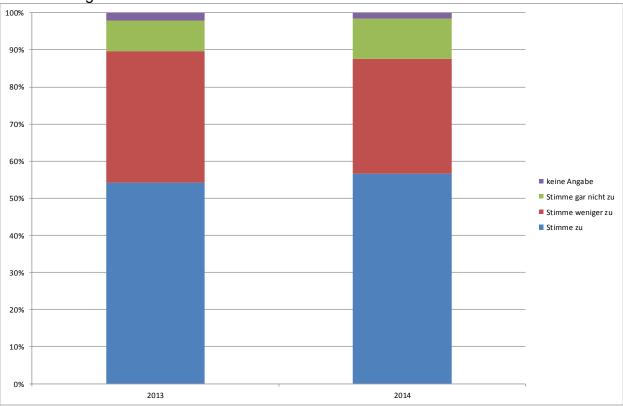
1. Beratung durch das Jugendamt rund um Tagespflege ist gut



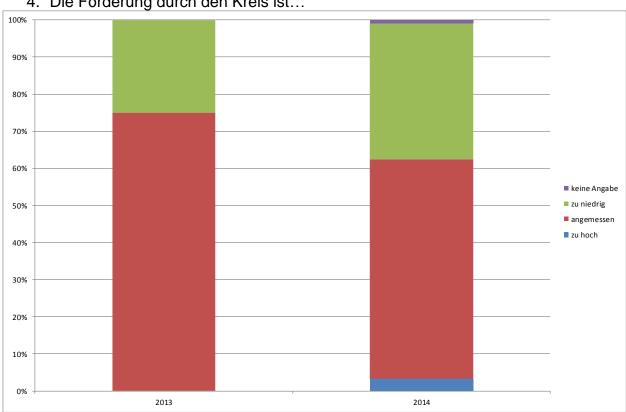
2. Die Bearbeitungsdauer ist angemessen



3. Anträge verständlich und übersichtlich

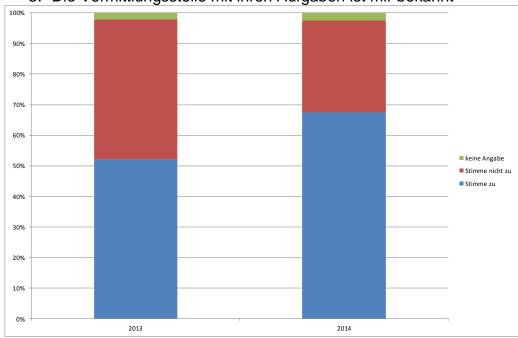


4. Die Förderung durch den Kreis ist...

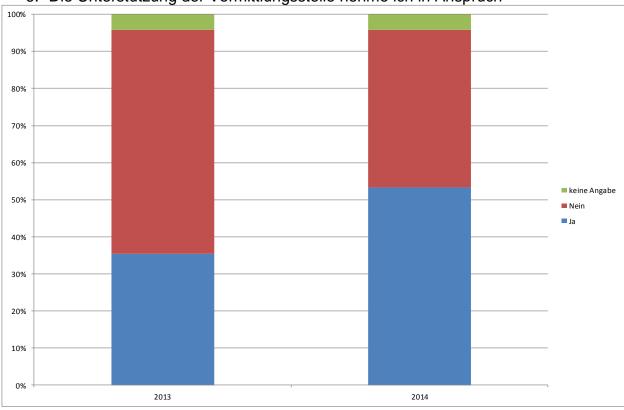


- 12 -

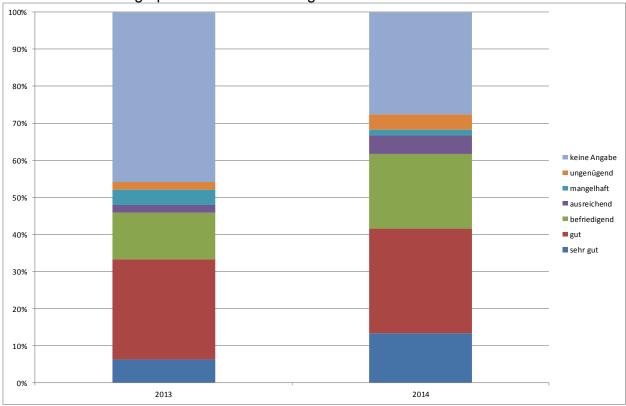
5. Die Vermittlungsstelle mit ihren Aufgaben ist mir bekannt



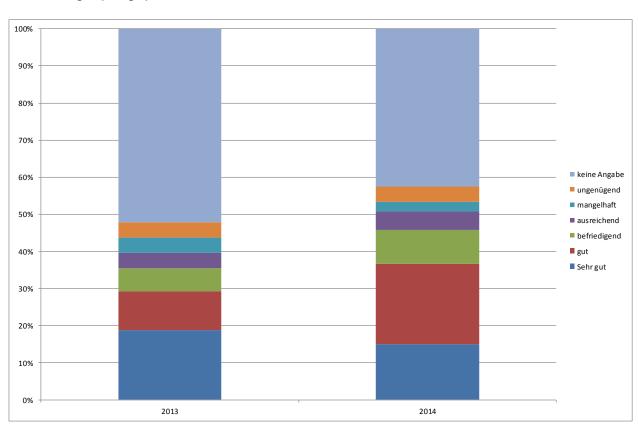
6. Die Unterstützung der Vermittlungsstelle nehme ich in Anspruch



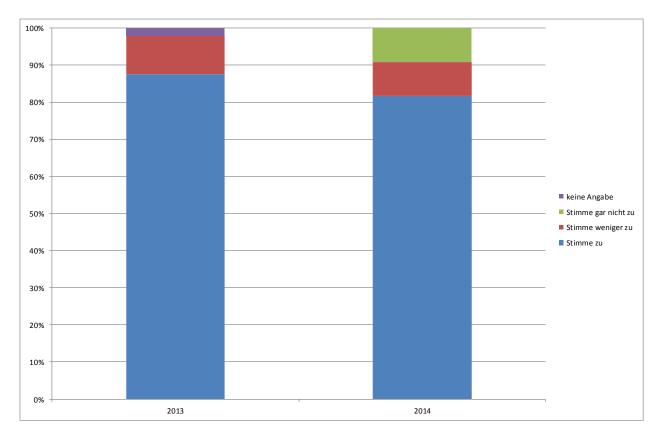
7. Die Beratungsqualität der Vermittlungsstelle ist



8. Die Arbeit der Vermittlungsstelle bei der Suche und Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson ist



9. Die Tagespflegeperson ist kompetent



Die dargestellten Zahlen und Ergebnisse der Befragungen machen deutlich, dass die angestrebten Ziele nicht vollständig erreicht werden konnten. Insbesondere das Ausbauziel (900 Kinder in Tagespflege) konnte mit derzeit 368 betreuten Kindern nicht erreicht werden. Lediglich die Anzahl der geförderten Kinder hat sich durch die Möglichkeit der Bezuschussung erhöht, wie viele dadurch tatsächlich neu in diesem Betreuungsangebot sind, kann nicht festgestellt werden.

Die Förderung der Eltern durch die Bezuschussung im 1€-Projekt hat das Angebot der Kindertagespflege mit dem der institutionellen Betreuung hinsichtlich der Kosten für die Eltern gleichgestellt.

Das Werben von Tagespflegepersonen ist Aufgabe der dezentralen Vermittlungsstellen, mit denen das Ergebnis bereits kommuniziert wurde. Hinsichtlich der weiteren Bemühungen für das Anwerben weiterer Tagespflegepersonen und die Öffentlichkeitsarbeit wurde deutlich, dass bedarfsgerechte regionale Angebote zeitnah beraten und umgesetzt werden müssen.

Die Verwaltung empfiehlt das Fortsetzen der vereinbarten Maßnahmen, um qualitativ eine Fortentwicklung des Systems zu erreichen und das Betreuungsangebot in Tagespflege weiterhin bedarfsgerecht zu entwickeln.

Christina Mönke